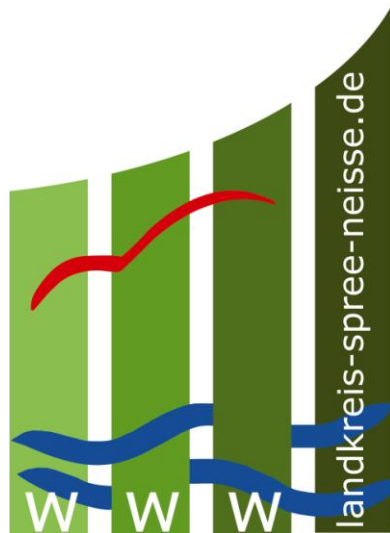


Abfallwirtschaftskonzept
(AWK)
Landkreises Spree Neiße



3. Fortschreibung 2013 bis 2017

Herausgeber



Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Heinrich- Heine- Straße 1
03149 Forst (Lausitz)
Telefon 03562 986-17 701
Fax 03562 986-17 788

Inhalt

1 Einleitung	5
1.1 Allgemeines	5
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	5
1.2.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz	5
1.2.2 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz.....	7
1.2.3 Deponieverordnung.....	7
1.2.5 Elektro- und Elektronikgerätegesetz	8
1.2.6 Batteriegesetz	8
1.2.7 Gewerbeabfallverordnung.....	8
1.2.8 Altholzverordnung	9
1.2.9 Altfahrzeug-Verordnung.....	9
1.3. Anforderungen gemäß Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg	9
2. Darstellung des Untersuchungsgebietes	10
2.1 Infrastruktur	10
2.2 Bevölkerungsentwicklung.....	11
3. Abfallmengenentwicklung	12
3.1 Einflussfaktoren auf die Mengenprognose	12
3.2 Restabfall	12
3.3 Sperrmüllentsorgung.....	16
3.4 Mengenprognose Erweiterung der Bioabfallsammlung	17
3.4.1 Mengenprognose Recyclinghöfe und private Kompostplätze	17
3.4.2 Mengen Erweiterung Bioabfallsammlung	18
3.5 Papier, Pappe, Kartonagen	18
3.6 Leichtverpackungen (LVP).....	19
3.7 Stoffgleiche Nichtverpackungen.....	21
3.8 Wertstofftonne	21
4.9 Verpackungen aus Glas.....	22
4.10 Elektro-und Elektronikaltgeräte	23
4.11 Altmetalle.....	25

4.12 Krankenhausabfälle.....	26
4.13 Sonstige Abfälle.....	27
4.14 Gesamtabfallmenge ohne mineralische Abfälle	28
5. Abfallvermeidung und –verwertung	29
5.1. Abfallvermeidung	29
5.2. Abfallverwertung	30
5.3. Öffentlichkeitsarbeit	31
6. Organisation der Abfallwirtschaft.....	35
6.1 Sammlung	35
6.1.1 Sammlung und Beförderung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen (Restabfall).....	35
6.1.2 Sammlung und Beförderung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen sowie krankenhausspezifischen Abfall in Groß- und Pressbehältern	36
6.1.3 Sammlung und Beförderung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)	37
6.1.4 Sammlung und Beförderung von Sperrmüll	38
6.1.5 Sammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen	38
6.1.6 Sammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten	39
6.1.7 Sammlung von Altmetallen	40
6.1.8 Sammlung von kompostierbaren Abfällen	40
6.1.9 Bergung und Transport von Fahrzeugwracks	41
6.1.10 Sammlung und Beförderung von herrenlosem Abfall	41
6.1.11 Sammlung von Leichtverpackungen.....	42
6.1.12 Sammlung von Glas.....	42
6.1.13 Sammlung von Alttextilien	42
6.1.14 Kommunale Wertstofftonnen.....	43
6.2 Restabfallbehandlung.....	45
6.3 AGNS Abfallentsorgungs-Gesellschaft Neiße-Spree mbH - Eigengesellschaft	47
6.4 Interkommunale Zusammenarbeit	47
6.5 Recyclinghöfe	50
7. Deponien	53
7.1 Deponie Spremberg-Cantdorf	53
7. 2 Deponie Guben – Wilschwitzer Weg	54
7. 3 Deponie Welzow – Steinweg.....	56
7. 4 Deponie Reuthen.....	58
7. 5 Deponie Burg.....	60

7. 6 Deponie Schwarze Pumpe	61
7. 7 Deponie Leuthen	62
7. 8 Deponie Jehserig	64
7. 9 Deponie Forst-Autobahn	65
8. Strategische Umweltprüfung	66
9. Zusammenfassung	67

Anlagen:

1. Kreiskarte– Gemeinden
2. Kreiskarte– Abfallentsorgungs- und Recyclinganlagen
3. Kreiskarte– Deponien
4. Konzept Bioabfallsammlung
5. Abkürzungsverzeichnis

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Das brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) im Land Brandenburg zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten (AWK). Die dem BbgAbfBodG zugrunde liegenden und begleitenden Gesetzgebungen werden im nächsten Kapitel dargestellt.

Der Landkreis Spree-Neiße hat seinem Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Spree Neiße (aspn)“ die Pflichten des öRE übertragen.

Gemäß BbgAbfBodG enthält das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung und stellt die Planungsgrundlage für die Abfallwirtschaft des Landkreises in den nächsten 10 Jahren dar. Es enthält:

- Angaben über Art, Menge, Herkunftsbereich sowie Verwertung oder Beseitigung der in ihrem Entsorgungsgebiet gegenwärtig und voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren anfallenden und ihrer Entsorgungspflicht unterliegende Abfälle,
- die Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen unter Berücksichtigung der Zwecke und Ziele nach § 1 BbgAbfBodG und wie diese Maßnahmen überwacht werden sollen,
- die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen werden sollen,
- Angaben über beabsichtigte Maßnahmen zur Planung, Errichtung und wesentlichen Änderung sowie Stilllegung, Sicherung und Rekultivierung der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen,
- die nachvollziehbare Darstellung einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit für die Abfallbeseitigung,
- eine Zeitplanung und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu den geplanten Maßnahmen, insbesondere zu den geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen.

Im Jahr 1999 wurde das erste Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises vorgelegt. Das vorliegende AWK schreibt die Planungen des zweiten im Jahre 2007 vorgelegten Konzeptes fort.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Folgende drei rechtliche Grundlagen sind für die künftige Ausrichtung der Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße von enormer Bedeutung:

1.2.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Mit der Verkündung des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012 Teil I Nr. 10) wurde im Artikel 1 das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) beschlossen.

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz löst das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) ab.

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz ist für die künftige konzeptionelle Ausrichtung der Abfallwirtschaft im Landkreis von enormer Bedeutung.

Die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung sind nach folgenden Grundsätzen auszurichten:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Abfälle werden vermieden, in dem bereits bei der Produktgestaltung auf eine spätere Wiederverwendung oder Verlängerung der Lebensdauer geachtet wird. Dabei kann jeder Bürger durch sein Konsumverhalten zur Abfallvermeidung beitragen, in dem er beim Einkauf auf abfall- und schadstoffarme Produkte sowie die Nutzung von Mehrwegverpackungen achtet.

Abfälle werden ebenfalls vermieden, in dem Erzeugnisse oder deren Bestandteile, so wieder vor- oder aufbereitet werden, dass diese wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

Abfälle die nicht vermieden oder wiederverwendet werden können, sind in erste Linie zu recyceln. Recycling bedeutet, dass Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden.

Die Herstellung von Brennstoff aus Abfall, die direkte energetische Verwertung oder die Verfüllung sind daher keine Recycling- wohl aber Verwertungsverfahren. Diese Verfahren haben Vorrang vor Beseitigungsverfahren wie z. B. der Verbrennung oder Deponierung von Abfällen.

Die stoffliche Verwertung oder die energetische Verwertung ist dabei ab einem Heizwert von mindestens 11 000 Kilojoule pro Kilogramm als gleichrangig anzusehen.

Zum Zweck des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings sind Papier-, Metall, Kunststoff- und Glasabfälle spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Es sollen spätestens ab dem 1. Januar 2020 mindestens 65 Gewichtsprozent des Siedlungsabfalls insgesamt einer Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling zugeführt werden, bei nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen beträgt die Verwertungsquote mindestens 70 Gewichtsprozent.

Unter Berücksichtigung des o. g. Grundsatzes sind Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sowie Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden, spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln.

Nach dem Willen des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes soll es künftig eine einheitliche Wertstofftonne oder Wertstofferfassung geben. Dazu müssen durch die Bundesregierung noch die entsprechenden gesetzlichen Rechtsvorschriften erlassen werden. Bisher ist nicht definiert, was diese einheitliche Wertstofftonne oder Wertstofferfassung beinhaltet bzw. wer dieses System betreibt.

Abfälle die nicht verwertet werden können, sind möglichst hochwertig und schadlos zu behandeln und zu beseitigen.

Im Kreislaufwirtschaftsgesetz ist nunmehr deutlicher geregelt, unter welchen Umständen Ausnahmen von der Überlassungspflicht verwertbarer Abfälle aus privaten Haushalten möglich sind. So kann eine gewerbliche Sammlung erfolgen, wenn die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen. Das wäre unter anderem der Fall wenn:

1. Abfälle erfasst werden die der öRE bereits sammelt,
2. die Stabilität der Gebühren gefährdet wird oder
3. die Vergabe von Entsorgungsleistungen unterlaufen wird.

Die unter Punkt 1 und 2 auszugsweise genannten Regelungen gelten nicht, wenn eine gewerbliche Sammlung wesentlich leistungsfähiger als die Sammlung des Landkreises ist.

1.2.2 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz

Das Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28]) bestimmt, dass der Landkreis Spree-Neiße öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist.

Der Landkreis Spree-Neiße hat Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, das Einsammeln und Befördern von Abfällen sowie Planung, Errichtung, Betrieb und Nachrüstung sowie Rekultivierung von Abfallentsorgungsanlagen zu entwickeln und zu realisieren. Weiterhin obliegen dem Landkreis Spree-Neiße die Aufgaben der Abfallberatung. Nach dem geltenden Landesrecht kann der Landkreis Spree-Neiße seine Pflichten auf andere Aufgabenträger wechselseitig ganz oder teilweise übertragen oder zu deren Wahrnehmung anderweitige organisationsrechtliche Entscheidungen treffen, wie die Bildung von Zusammenschlüssen.

Das Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) regelt konkret den Inhalt sowie die Form der Bekanntmachung des zu erstellenden Abfallwirtschaftskonzeptes.

Mit Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes bedarf das Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) einer entsprechenden Anpassung. Ein entsprechender Gesetzentwurf liegt vor.

1.2.3 Deponieverordnung

Die Deponieverordnung (Verordnung über Deponien und Langzeitlager - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), wurde durch Artikel 5 Absatz 28 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert.

Die Deponieverordnung enthält detaillierte technische, betriebliche und organisatorische Anforderungen an die

- Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Deponien,
- die Behandlung von Abfällen zum Zwecke der Ablagerung auf Deponien und des Einsatzes als Deponieersatzbaustoff,

- die Ablagerung von Abfällen auf Deponien,
- den Einsatz von Abfällen als und zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff,
- die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Langzeitlagern sowie die Lagerung von Abfällen in Langzeitlagern.

Die Deponieverordnung ist für den Landkreis Spree-Neiße insbesondere in Bezug auf die darin festgelegten Anforderungen an die Stilllegung, Sicherung und Rekultivierung von Deponien maßgebend. Insbesondere werden damit die einzukalkulierenden Sanierungs- und Nachsorgeaufwendungen der Deponien bestimmt.

Folgende weitere Verordnungen sind zu beachten:

1.2.4 Verpackungsverordnung

Die Verpackungsverordnung (Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379, zuletzt geändert durch Art. 14 V v. 9.11.2010 I 1504) verfolgt das Ziel, Verpackungsabfälle zu vermeiden und nicht Vermeidbares zu verwerten. Dazu wurden Rücknahme- und Verwertungspflichten für Hersteller und Vertreiber festgeschrieben (Produktverantwortung).

1.2.5 Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), wurde am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert.

Gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz müssen im Landkreis Spree-Neiße durchschnittlich mindestens vier Kilogramm Altgeräte aus privaten Haushalten pro Einwohner pro Jahr getrennt gesammelt werden.

1.2.6 Batteriegesetz

Das am 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582) erlassene und letztmalig am 24. Februar 2012 geänderte Batteriegesetz (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren - BattG) bestimmt Anforderungen an die Produktverantwortung der Batteriehersteller und -vertreiber, Endverbraucher und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Laut Gesetz müssen derzeit in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Rücknahmesystem für Geräte-Alt Batterien (GRS) und herstellereigenen Rücknahmesystemen 35 % und ab 2016 mindestens 45 % aller Geräte-Alt Batterien getrennt erfasst werden.

1.2.7 Gewerbeabfallverordnung

Die Gewerbeabfallverordnung (Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), wurde am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert. Die Verordnung gilt für die Verwertung und die Beseitigung von gewerblichen Siedlungsabfällen, von Bau- und Abbruchabfällen und von weiteren Abfällen, die im Anhang der Gewerbeabfallverordnung aufgeführt sind.

Nach der Verordnung haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, diese dem Landkreis Spree-Neiße zu überlassen.

Die Erzeuger und Besitzer haben Abfallbehälter des Landkreises Spree-Neiße in dem durch Satzung bestimmten Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.

1.2.8 Altholzverordnung

Die Altholzverordnung (Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), wurde mit Datum vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) letztmalig geändert.

Für den Landkreis Spree-Neiße bedeutet das Gesetz vorrangig, dass das dem Landkreis überlassene Altholz getrennt nach Herkunft und Sortiment oder nach den Altholzkategorien getrennt gesammelt und einer Verwertung zu zuführen ist. Altholz das nicht verwertet werden kann, muss zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zugeführt werden.

Die dazu erforderlichen Sammelsysteme sind durch den Landkreis Spree-Neiße vor zu halten bzw. zu erweitern.

1.2.9 Altfahrzeug-Verordnung

Die bereits am 04. Juli 1997 erlassene Altfahrzeugverordnung (Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214) wurde am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert.

Entsprechend der Verordnung ist der Landkreis Spree-Neiße als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, Altfahrzeuge bei denen der Halter oder Eigentümer des Kraftfahrzeuges nicht festzustellen ist, dem Hersteller oder dem von diesem bestimmten Demontagebetrieb zuzuführen. Die Kosten sind gebührenrechtlich zu berücksichtigen.

1.3. Anforderungen gemäß Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg

Im Jahr 2012 wurde gemäß § 17 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) durch die oberste Abfallwirtschaftsbehörde der Abfallwirtschaftsplan mit den Fachteilen Siedlungsabfälle und Gefährliche Abfälle fortgeschrieben und im Amtsblatt Brandenburg Nr. 49/2012, S. 1831 veröffentlicht.

Danach ist die Abfallwirtschaftspolitik des Landes insbesondere auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet:

- Entwicklung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft durch Abfallvermeidung, Recycling und sonstiger Abfallverwertung
- Gewährleistung der gemeinwohlverträglichen Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle
- konsequente Umsetzung des Prinzips der Nachhaltigkeit
- kostengünstige Abfallentsorgung
- sozialverträgliche Abfallgebühren für die Bürger.

Zur weiteren Steigerung der stofflichen und energetischen Verwertung der Restabfälle wurden folgende Schwerpunktaktivitäten definiert:

- Intensivierung der getrennten Erfassung durch die Abfallerzeuger, insbesondere die verstärkte Erfassung von Bioabfällen, aber auch von anderen Wertstoffarten sowie Elektroaltgeräten und
- Erhöhung des aus den eingesammelten Restabfällen gewonnenen Anteils stofflich und energetisch verwertbarer Bestandteile durch gezielte Weiterentwicklung der Restabfallbehandlung zur Abtrennung von brennbaren Bestandteilen aus der

Deponiefraktion, der Vergärung biologischer Bestandteile oder der weitergehenden Abtrennung stofflich verwertbarer Bestandteile.

Insbesondere zur Weiterentwicklung der Bioabfallentsorgung orientiert das Land auf den weiteren Ausbau der getrennten Grünabfallsammlung und der verstärkten Nutzung der energetischen Potenziale der Bioabfälle.

Hauptziel der getrennten Sammlung im Land Brandenburg ist die Verringerung des Anteils der Bioabfälle im Hausmüll, ohne dabei das vorhandene Niveau der Eigenkompostierung zu gefährden.

Dabei wird durch das Land keine einheitliche Lösung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung der erforderlichen Maßnahmen obliegt als Teil der kommunalen Selbstverwaltung den öRE.

Zur Stabilisierung der Eigenkompostierung sollen zum Beispiel Ausnahmeregelungen bei Einführung der Biotonne sowie die praktische Unterstützung durch die Einrichtung örtlicher Häckselplätze erfolgen.

Zur Intensivierung der flächendeckenden Grünabfallsammlung soll eine Weiterentwicklung der Sammellogistik in Richtung einer ortsnahen Grünabfallentsorgung durchgeführt werden, wie zum Beispiel Laubsacksammlungen, die ganzjährige Annahme von Grünabfällen an Wertstoffhöfen, ortsnahen kommunalen oder privaten Kompostierungsanlagen und die saisonale Aufstellung von Grünabfallcontainern an geeigneten Plätzen in den einzelnen Gemeinden.

Mit der Einführung der Biotonne sollen insbesondere in verdichteten Bebauungen sowie Vorstadtsiedlungen Küchenabfälle getrennt vom Hausmüll erfasst werden. Dabei soll im Interesse der Eigenkompostierung und der erforderlichen Mindestqualität die Pflichttonne mit Ausnahmen verbunden werden.

Entsprechende Nutzungsanreize sollen über die Festsetzung ihrer Gebühren erschlossen werden.

Bei der Verwertung setzt das Land auf eine verstärkte Nutzung des energetischen Potentials durch Vergärung mit Biogasverwertung oder Verbrennung mit optimaler Wärmenutzung der holzreichen Fraktionen.

Bei der Maßnahmenplanung bzw. Alternativenbetrachtung im AWK ist der Nachweis zu führen, in welcher Form die flächendeckende getrennte Sammlung und Verwertung der anfallenden Bioabfälle erfolgen soll.

Gemäß Abfallwirtschaftsplan sind zur Restabfallbehandlung die vorhandenen Entsorgungskapazitäten auch künftig noch ausreichend. Ebenfalls besteht aus landesplanerischer Sicht im Planungszeitraum grundsätzlich kein Bedarf an zusätzlichem Deponieraum für die Deponieklassen I und II.

2. Darstellung des Untersuchungsgebietes

2.1 Infrastruktur

Der Landkreis Spree-Neiße liegt im Südosten des Landes Brandenburg. Er wird im Osten durch die Republik Polen, im Süden durch den Freistaat Sachsen, im Westen durch den

Landkreis Oberspreewald-Lausitz und im Norden durch die Landkreise Dahme-Spreewald und Oder-Spree begrenzt. In der Kreisstadt Forst (Lausitz) befindet sich der Verwaltungssitz.

Der Kreistag hat am 05.12.2012 (Kreistagsbeschluss Nr.: 243-030/2012) die Kreientwicklungskonzeption 2020 als Leitfaden der räumlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landkreises Spree-Neiße beschlossen.

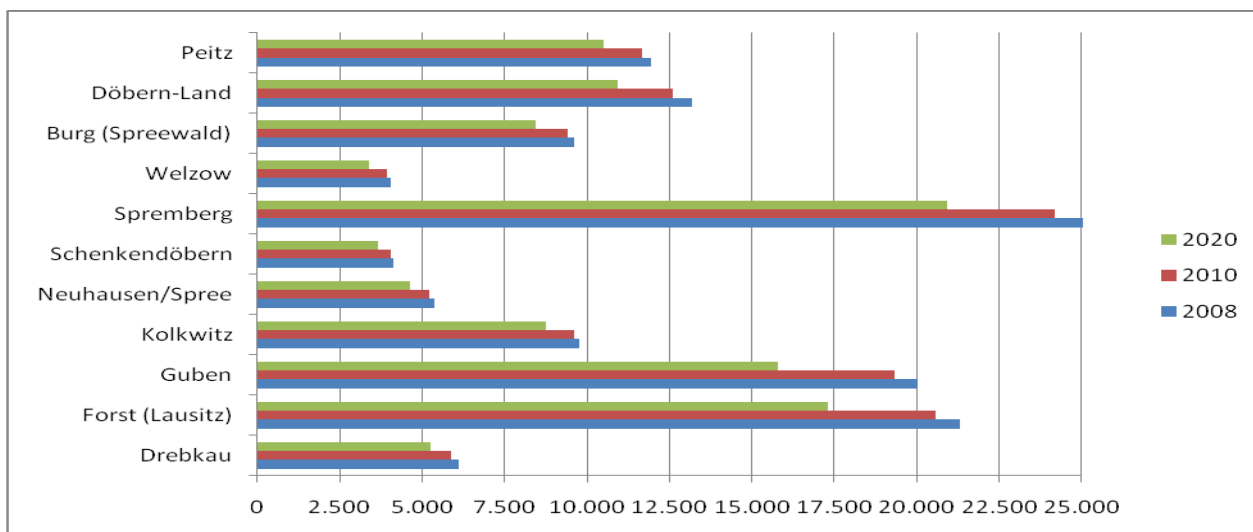
Das Kreientwicklungskonzept 2020 stellt ausführlich die Infrastruktur und Entwicklung des Landkreises Spree-Neiße dar. Die Kreientwicklungskonzeption 2020 ist unter www.lkspn.de veröffentlicht.

Im Abfallwirtschaftskonzept werden somit keine gesonderten Ausführungen zur Infrastruktur und Entwicklung (ausgenommen Bevölkerungsentwicklung) des Landkreises Spree-Neiße gegeben.

2.2 Bevölkerungsentwicklung

Der Kreis hat (mit Stand 31.12.2011) 124.662 Einwohner und eine Flächengröße von 1.648 km². Das entspricht einer Bevölkerungsdichte von rund 76 EW/km². (Literatur: Kreientwicklungskonzeption 2020).

Die Bevölkerungsentwicklung hat neben anderen Kriterien einen großen Einfluss auf die Entwicklung der Abfallwirtschaft. Es ist in den meisten Regionen Deutschlands von Alterung und einem Rückgang der Bevölkerung auszugehen. Für den Landkreis Spree-Neiße wird der Bevölkerungsrückgang von 126.530 (2010) auf 105.428 Einwohner im Jahr 2023 prognostiziert. Wohnten im Landkreis im Jahr 2010 noch 77 Einwohner je km², so werden 2023 nur noch 64 Einwohner je km² leben.



Quelle: Bevölkerungsvorausschätzung 2009 bis 2030 des Landesamtes für Bauen und Verkehr Brandenburg

3. Abfallmengenentwicklung

3.1 Einflussfaktoren auf die Mengenprognose

Die Entwicklung der zu behandelnden, zu beseitigenden und zu verwertenden Abfälle 2012 bis 2023 wird maßgeblich von folgenden Faktoren beeinflusst:

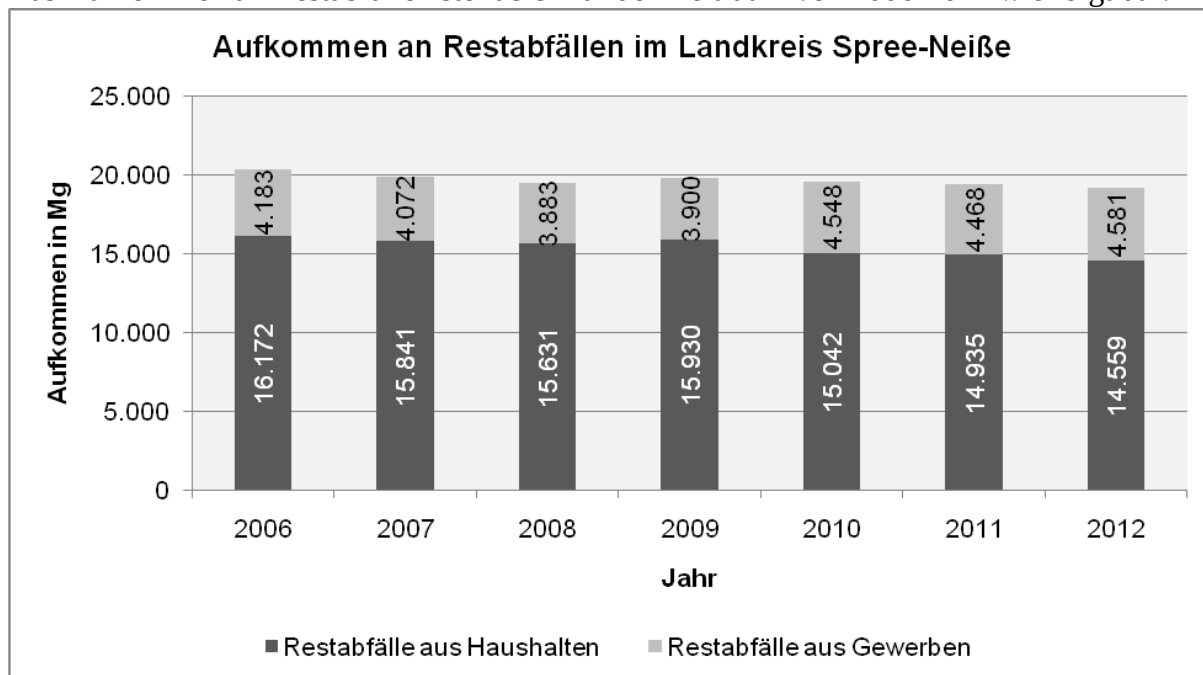
- **Bevölkerungsentwicklung**
- **Anzahl der Haushalte**
- **Entwicklung der Beschäftigtenstruktur**
- **Entwicklung der Entsorgungsinfrastruktur (Sammelsysteme)**

Gemäß § 4 der geltenden Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Spree-Neiße sind einige Abfallarten von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen. Bei Beibehaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen sind derzeit keine Änderungen dieser Abfallarten vorgesehen. Im Fall erforderlicher Veränderungen sind diese durch Beschlussfassung des Kreistages zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vorzunehmen.

3.2 Restabfall

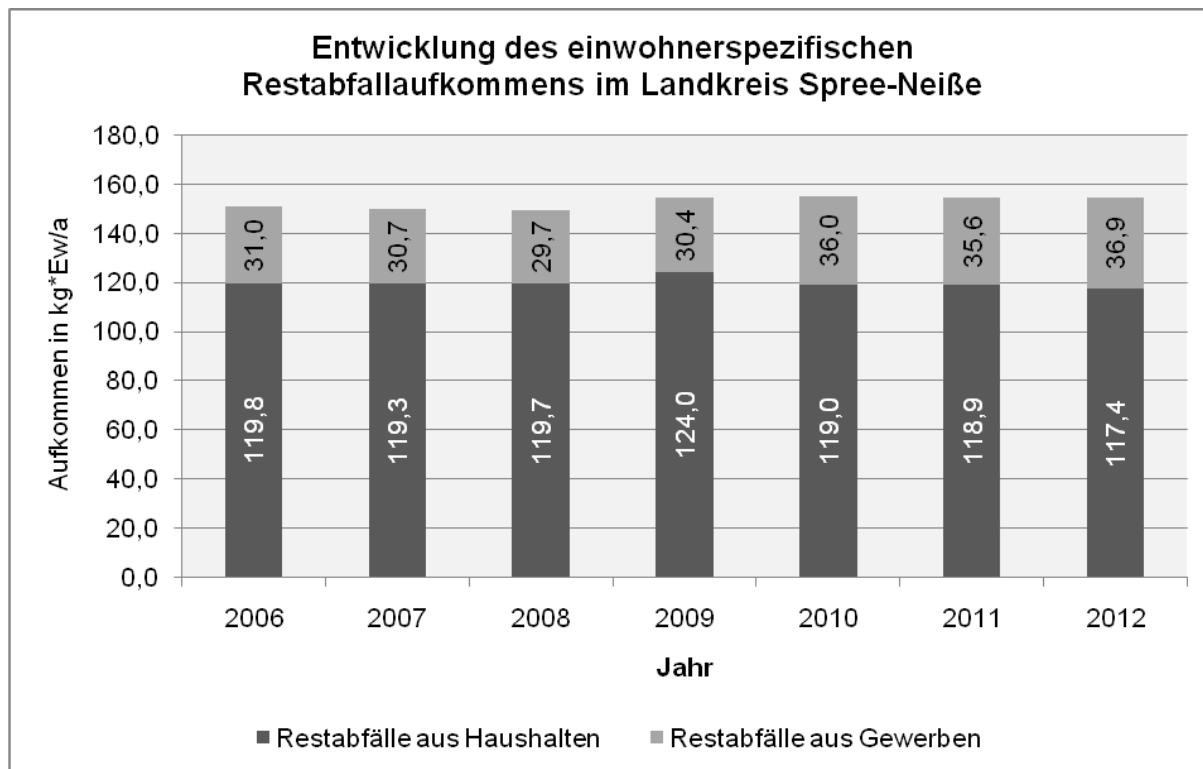
Im Landkreis Spree-Neiße findet im Rahmen Restabfallabfuhr keine getrennte Verwiegung der Hausmüll- und Geschäftsmüllmengen statt. Der Anteil der Haus- und Geschäftsmüllmengen wird daher über das entleerte Behältervolumen für beide Abfallarten errechnet. Der Anteil des Geschäftsmülls am Gesamtaufkommen des Haus- und Geschäftsmülls beträgt etwa 22 Masse-%.

Das Aufkommen an Restabfällen stellt sich für den Zeitraum von 2006-2012 wie folgt dar:



Das Aufkommen an Restabfällen entwickelte sich in den Jahren 2006 und 2007 leicht rückläufig, stabilisierte sich jedoch von 2008 bis 2012 auf ein relativ konstantes Niveau. Diese Mengenentwicklung ist einerseits auf den anhaltenden Bevölkerungsrückgang

zurückzuführen, dem jedoch ein leichter Anstieg des einwohnerspezifischen Aufkommens entgegenwirkt.



Im Vergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Land Brandenburg und dem durchschnittlich brandenburgischen Aufkommen auf Basis der vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) veröffentlichten jährlichen Landesbilanz liegt das einwohnerspezifische Restabfallaufkommen noch unter dem brandenburgischen Durchschnitt (Vergleich 2010: SPN: 155,0 kg/(EW*a), Land Brandenburg: 179,0 kg/(EW*a)).

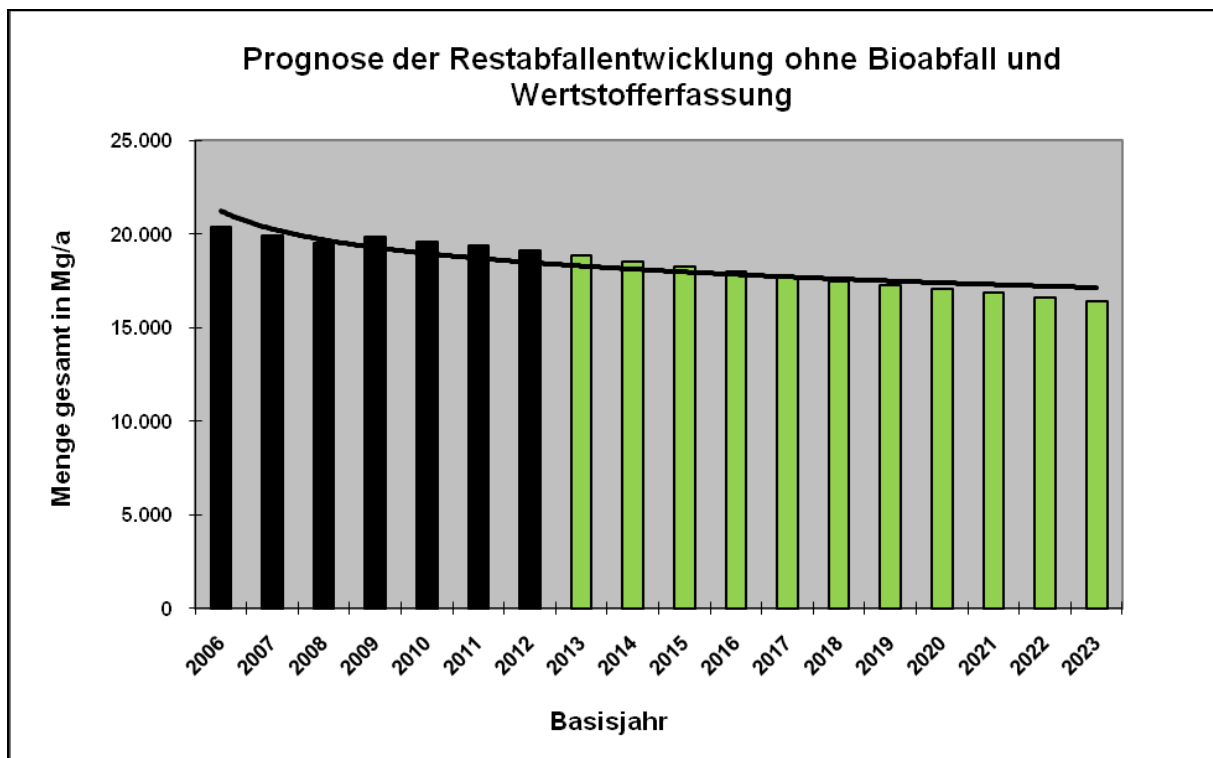
Die im Zeitraum 2008/2009 durchgeführte Hausmüllanalyse ermittelte folgende Kernaussagen zur Zusammensetzung der Restabfälle: Die **organische Fraktion** nimmt mit 49,7 % (kg/(EW*a)) den höchsten Anteil an der Gesamtmenge ein. Dabei wurde der größte Mengenanteil mit 52,2 % (75,1 kg/(EW*a)) im Herbst, der geringste im Sommer mit 45,6 % ermittelt. Im Vergleich der Bebauungsstrukturen bewegt sich das Organikaufkommen zwischen 99,5 kg/(EW*a) im städtischen Bereich mit Großwohnanlagen und 51,1 kg/(EW*a) im ländlichen Gebiet ohne Fremdenverkehr.

Mit durchschnittlich 17,3 % (24,9 kg/(EW*a)) ist die **Feinfraktion (< 10 mm)** ein weiterer dominanter Bestandteil, wobei der Anteil im Winter mit 27,9 kg/(EW*a) am höchsten ist. Das geringste Feinmüllaufkommen wurde im ländlichen Gebiet mit Fremdenverkehr, der höchste Anteil im ländlichen Gebiet ohne Fremdenverkehr ermittelt. Hier zeigte sich in den Sortierungen auch der höchste Ascheanteil (42,1 %/47,9 kg/(EW*a)) in der Winterkampagne).

Die **Wertstoffe** Kunststoffe, Glas, PPK sowie Metalle haben an der Restabfallzusammensetzung einen Anteil von **16,0 %**, wobei die Menge im städtischen Bereich mit Großwohnanlagen durchschnittlich am höchsten ist. Die **anderen nicht genannten Stoffe**, mit dem Hauptbestandteil Windeln, weisen einen durchschnittlichen Anteil von **8,3 %** auf.

Wesentliche Änderungen der Zusammensetzung wurden in der aktuellen Sortieranalyse nicht festgestellt.

Der für den Landkreis Spree-Neiße prognostizierte Bevölkerungsrückgang von jährlich ca. 1,5 % beeinflusst die Mengenentwicklung des Restabfalls direkt. Ausgehend vom bis 2012 angefallenen Abfallaufkommen wird bis 2023 beim gesamten Restabfall ohne Berücksichtigung einer getrennten Bioabfallsammlung und Erfassung stoffgleicher Nichtverpackungen mit folgender Entwicklung gerechnet:



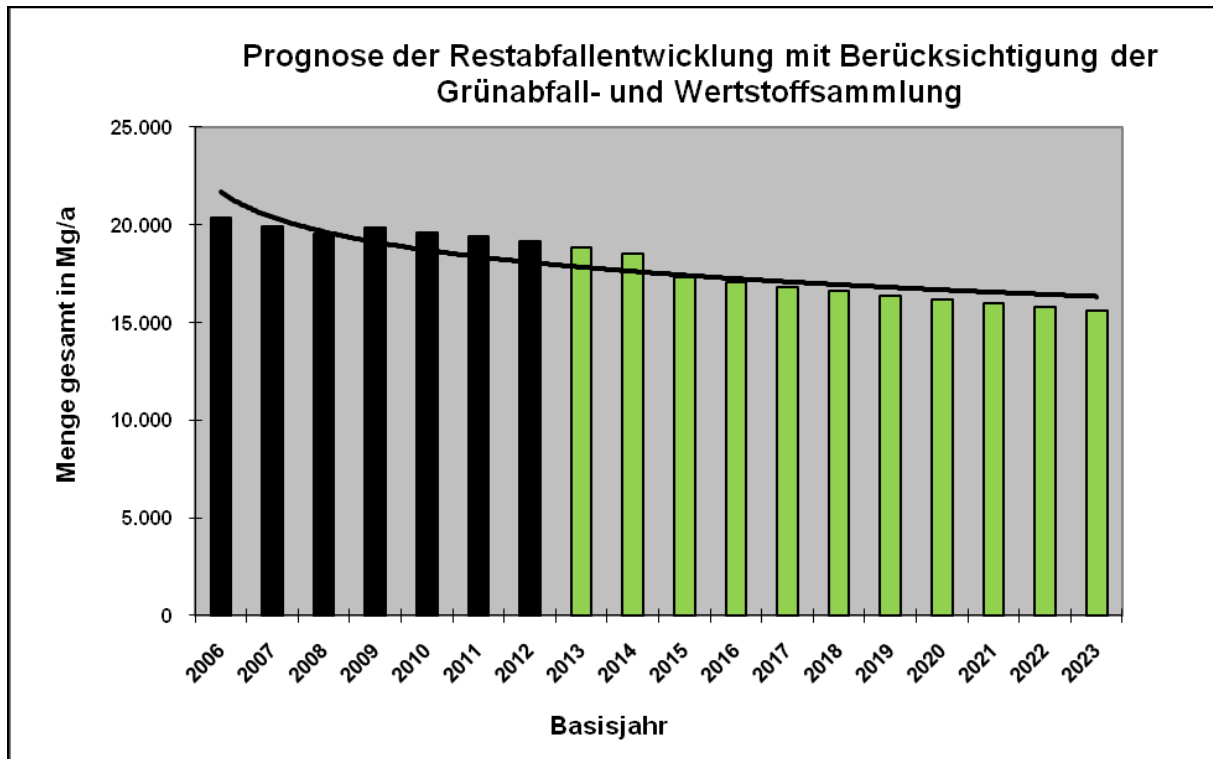
Gemäß Bioabfallkonzept ist zur Erweiterung der Bioabfallsammlung ab 2015 eine Ausweitung der Grünabfallsammlung durch folgende Maßnahmen geplant:

1. Aktivierung der Eigenkompostierung durch Öffentlichkeitsarbeit
2. Ausweitung der Grünabfallsammlung mittels Laubsack
3. Einführung einer Containersammlung in Kommunen ohne Recyclinghof.
4. Stabilisierung der Grünabfallsammlung an den kommunalen Recyclinghöfen und an den privaten und kommunalen Kompostplätzen

Mit Erweiterung der Grünabfallsammlung bei gleichzeitiger Einführung einer getrennten Erfassung der stoffgleichen Nichtverpackungen über eine einheitliche Wertstofftonne, wird ein Rückgang der Restabfallmenge von derzeit 19.140 Mg auf nur noch 15.606 Mg im Jahr 2023 prognostiziert.

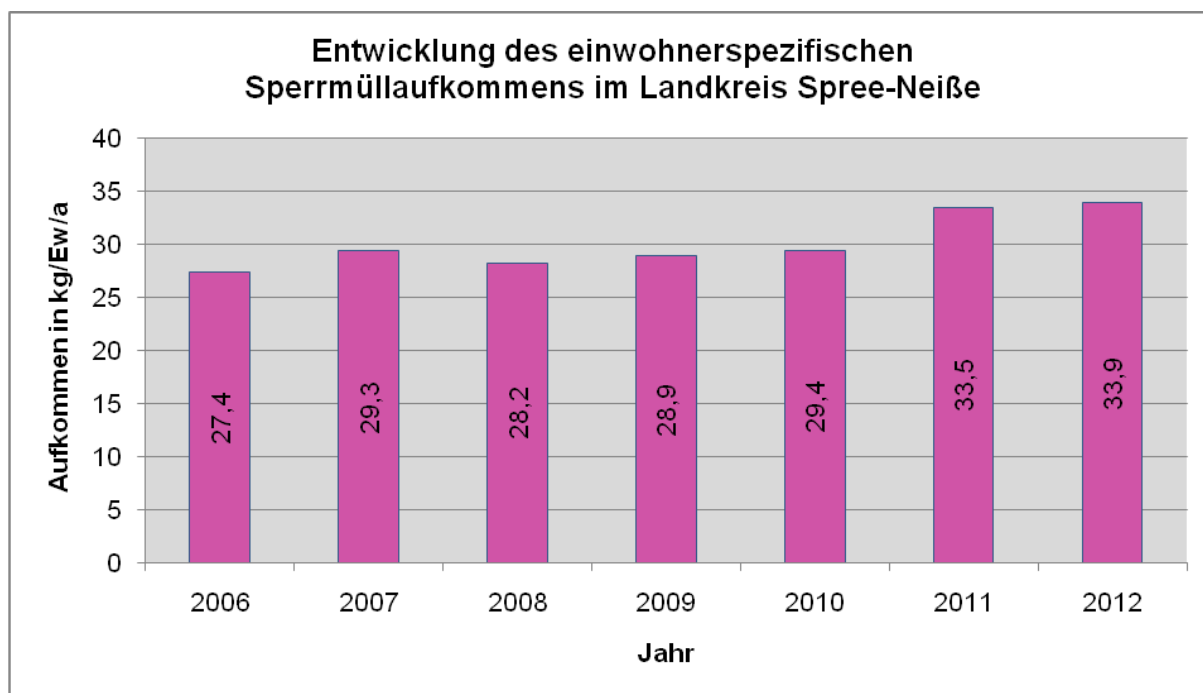
Durch den Einsatz der getrennten Erfassung der stoffgleichen Nichtverpackungen über eine einheitliche Wertstofftonne kann eine Mengenreduzierung des Restmülls von ca. 3 % bzw. 4,7 kg/EW/Jahr erreicht werden.

Die Erweiterung der Grünabfallsammlung und Erfassung der stoffgleichen Nichtverpackungen bedeutet eine Reduzierung der Restabfallmenge gegenüber der Restabfallmenge ohne getrennte Grünabfall- und Wertstofferrfassung um 5 %.



3.3 Sperrmüllentsorgung

Die Menge des gesammelten Sperrmülls verlief im Jahreszeitraum 2006 - 2012 geringfügig schwankend. Die durchschnittliche jährliche Erfassungsmenge beträgt ca. 3.800 Mg. Insbesondere wurde verstärkt das Bringsystem über die Recyclinghöfe genutzt. Hier stieg die Erfassungsmenge 2012 im Vergleich zu 2005 um ca. 59 %. Die Entwicklung des einwohnerspezifischen Aufkommens stellt sich wie folgt dar:

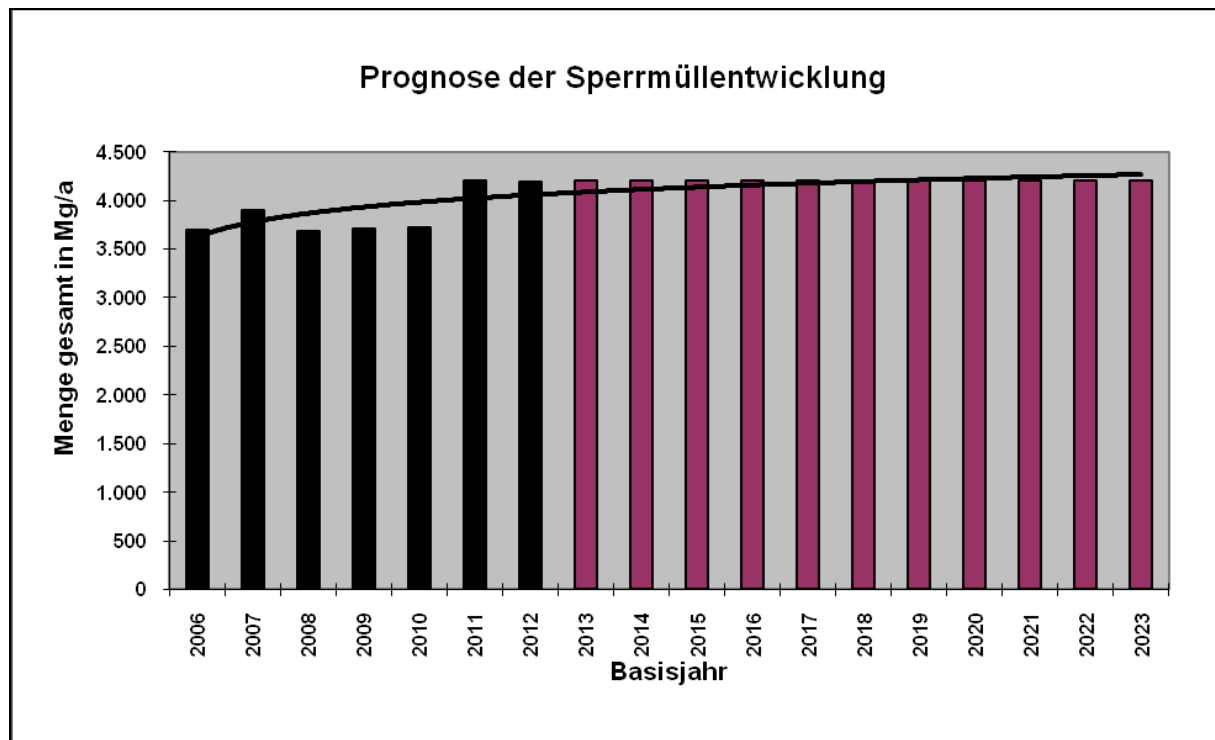


Der Vergleich mit dem hochgerechneten Aufkommen an Sperrmüll in Höhe von durchschnittlich 35 kg/EW/a für das Land Brandenburg im Zeitraum 2005 - 2010 zeigt, dass die vom Landkreis Spree-Neiße entsorgten spezifischen Sperrmüllmengen geringfügig unter dem Durchschnittswert lagen.

Beeinflussend auf die Mengenentwicklung wirken in erster Linie der durchschnittliche Lebenszyklus der Einrichtungsgegenstände und außergewöhnliche Ereignisse, wie beispielsweise das Hochwasser in einigen Landkreisregionen im Jahr 2010 sowie die nahezu konstante Entwicklung der Haushalte im Landkreis Spree-Neiße.

Der Sperrmüllanfall wird gegenüber dem Restabfallaufkommen überwiegend durch die gleichbleibende Entwicklung der Haushalte beeinflusst.

Auf Grund der geringfügig ansteigenden Anzahl der Haushalte im Landkreis wird ein leichter Anstieg der Sperrmüllmengen von derzeit 4.198 Mg auf 4.206 Mg angenommen.



3.4 Mengenprognose Erweiterung der Bioabfallsammlung

Bereits seit einigen Jahren wird in der Stadt Spremberg eine flächendeckende Laubsacksammlung angeboten. Der Laubsack ist ausschließlich für Laub und nicht für Gras- und Grünschnitt zu nutzen. Auf Grund der hohen Sommertemperaturen und einem hohen Umsetzungspotential ist eine Grünabfallsammlung für Rasenschnitt, Speisereste und Obstreste nicht geeignet.

Pro Jahr werden in Spremberg ca. 2.100 Säcke/a 70 l bzw. ca. 150 m³ eingesammelt. Bei Einführung des Laubsacks im gesamten Landkreis wäre somit eine Erfassungsmenge von ca. 750 m³ bzw. **375 Mg** möglich.

Zusätzlich bieten sich in Orten ohne Recyclinghof Containersammlungen an, wo an zentralen Standplätzen Grünabfälle angenommen werden können. Entsprechend der Kapazität der derzeitigen kommunalen Kompostplätze kann dabei ein Aufkommen von ca. 2.800 m³ bzw. **1.400 Mg** prognostiziert werden. Die dezentralen Kompostplätze könnten somit entfallen.

Über eine Ausweitung der Grünabfallsammlung mittels Laubsack und Containersammlung können zusätzlich ca. **1.775 Mg** erfasst werden. Vor dem Hintergrund eines Anteils von 51 % Anteil an Gartenabfall beim Pilotversuch „Biotonne“ welcher 1995/96 durchgeführt wurde ist diese Annahme realistisch.

3.4.1 Mengenprognose Recyclinghöfe und private Kompostplätze

Für Rasenschnitt, Laub und sonstige Grünabfälle könnten weiterhin die Recyclinghöfe und die privaten Kompostplätze genutzt werden.

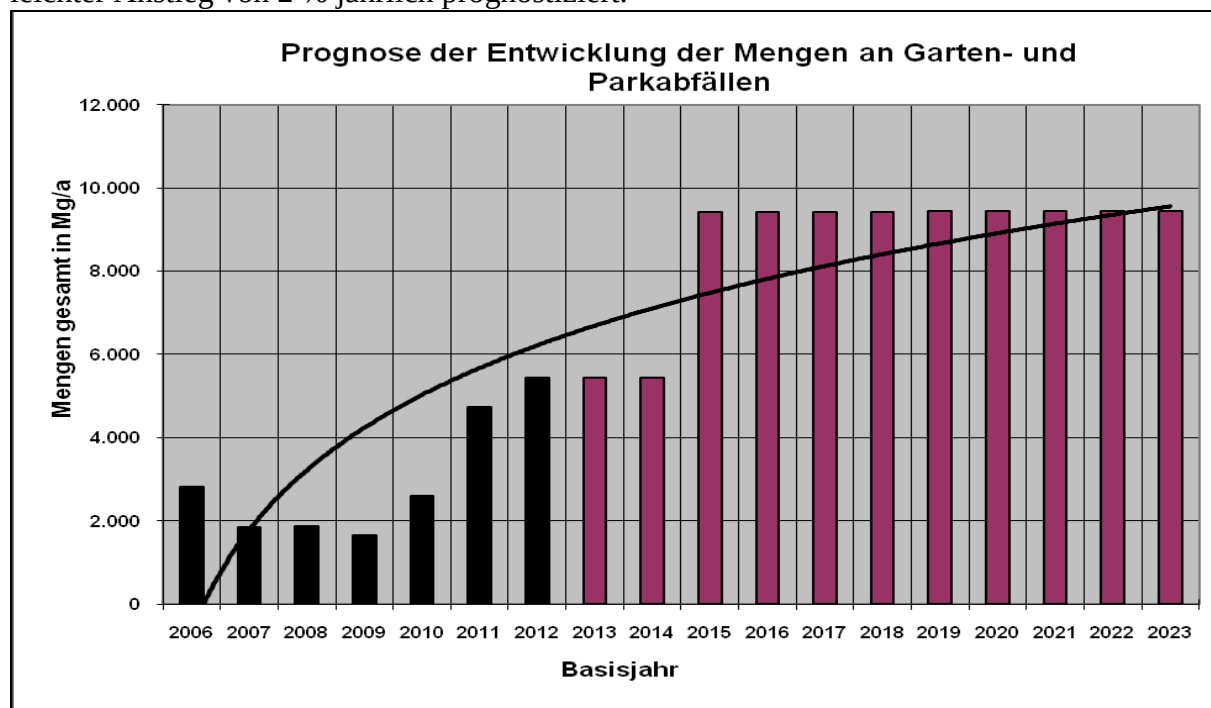
Das Grünschnittaufkommen ist nicht von der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung sondern von der Grundstücksgröße abhängig und kann daher als gleichbleibend mit ca. **7.650 Mg** prognostiziert werden.

3.4.2 Mengen Erweiterung Bioabfallsammlung

Zusammenfassend können bei Erweiterung der Bioabfallsammlung im Basisjahr 2015 insgesamt folgende Bioabfälle stofflich verwertet werden:

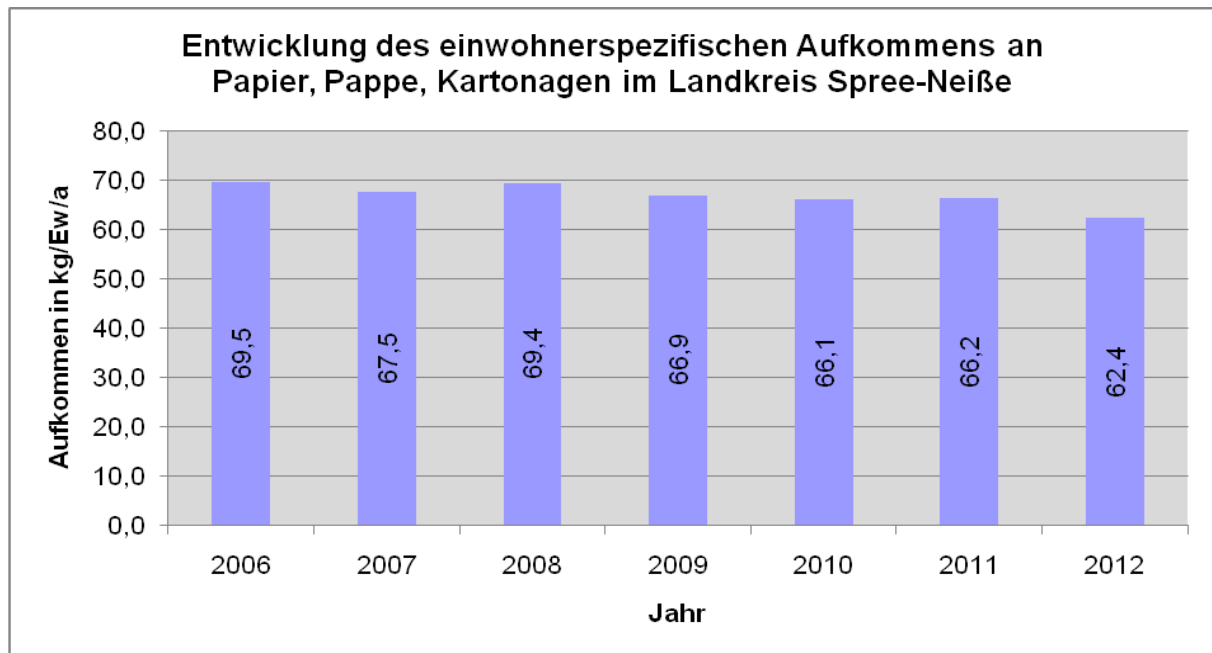
Bioabfall	Menge in Mg
Grünabfallsammlung (Laubsack und Container)	1.775
Private Kompostplätze und Recyclinghöfe	7.650
Summe:	9.425

Das Grünschnittaufkommen ist nicht von der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung sondern von der Grundstücksgröße bzw. Anzahl der Haushalte abhängig. Es wird ab 2015 ein leichter Anstieg von 2 % jährlich prognostiziert.

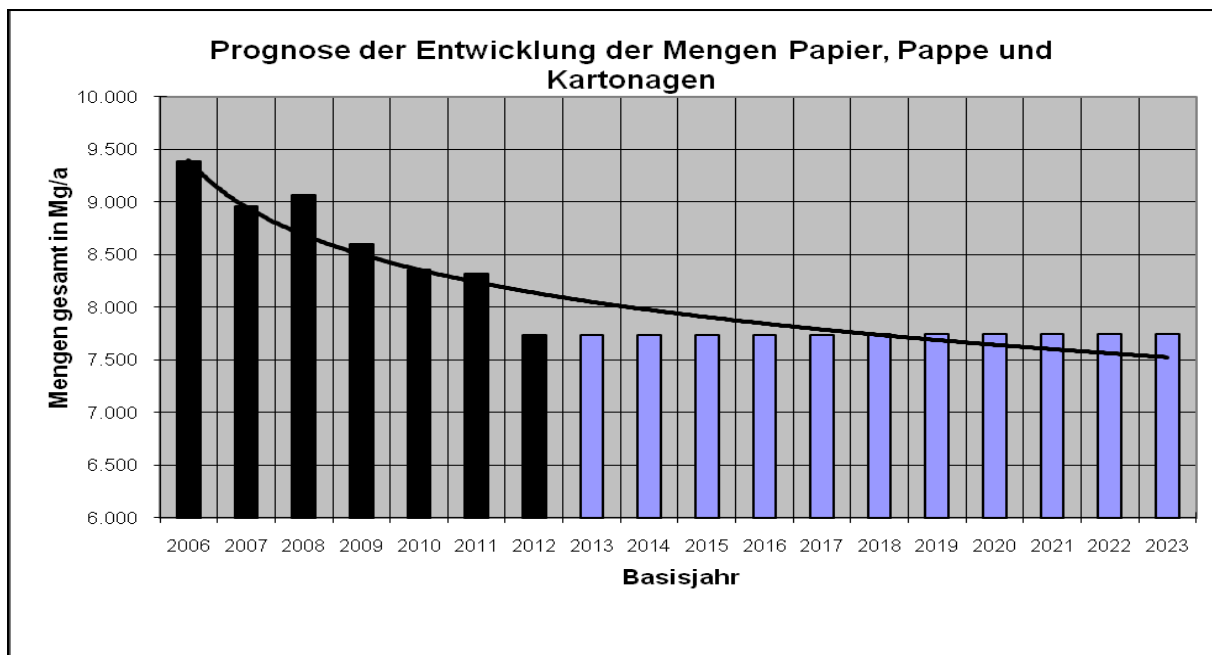


3.5 Papier, Pappe, Kartonagen

Die Sammelmenge an Papier, Pappe, Kartonagen setzt sich aus dem Anteil des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Nicht-Verpackungen) und dem Anteil an rücknahmepflichtigen PPK-Verpackungen der dualen Systeme zusammen. Die Sammelmenge verläuft seit 2006 aufgrund der Aktivitäten von gewerblichen Sammlern rückläufig (Rückgang 2006-2011 insgesamt 11 %). Damit gingen die Mengen im Betrachtungszeitraum deutlich stärker zurück als die Einwohnerzahlen. Die Entwicklung des einwohnerspezifischen Aufkommens an getrennt erfasstem PPK (kommunaler Anteil) im Landkreis Spree-Neiße im Zeitraum von 2006 bis 2012 zeigt die folgende Abbildung:

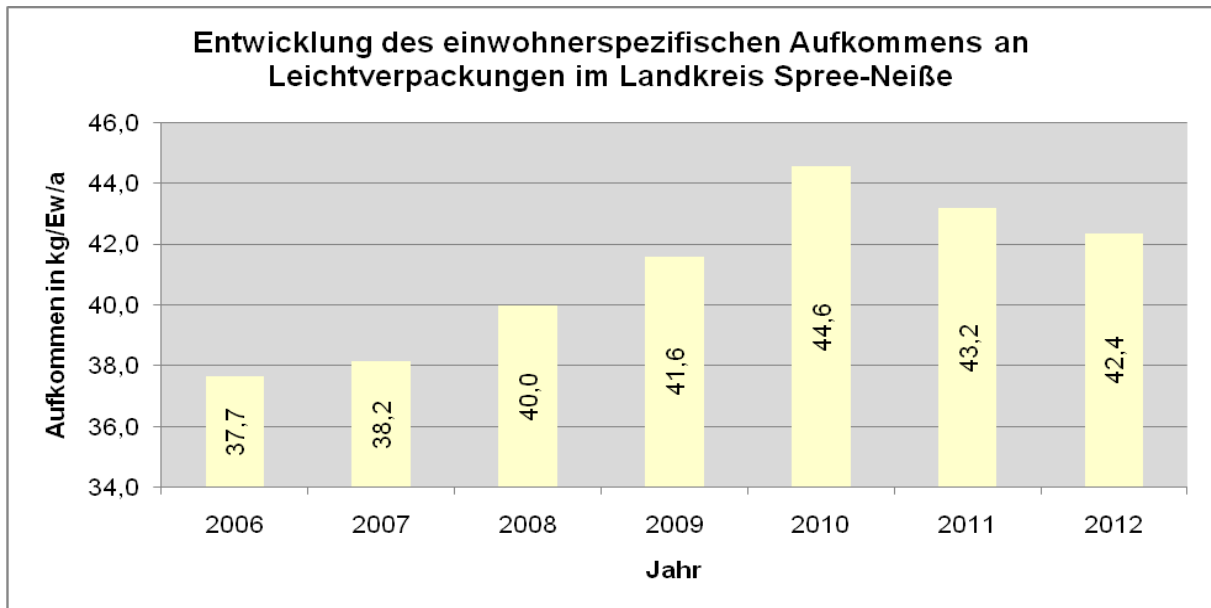


Trotz des Bevölkerungsrückgangs wird mit einer kontinuierlichen Verwertungsmenge für PPK gerechnet. Der Rückgang der Einwohner wird durch den leichten Anstieg bei den Haushalten wieder ausgeglichen. Die derzeitige Sammelmenge von 7.737 Mg wird bis 2023 nur leicht auf 7.748 Mg ansteigen.

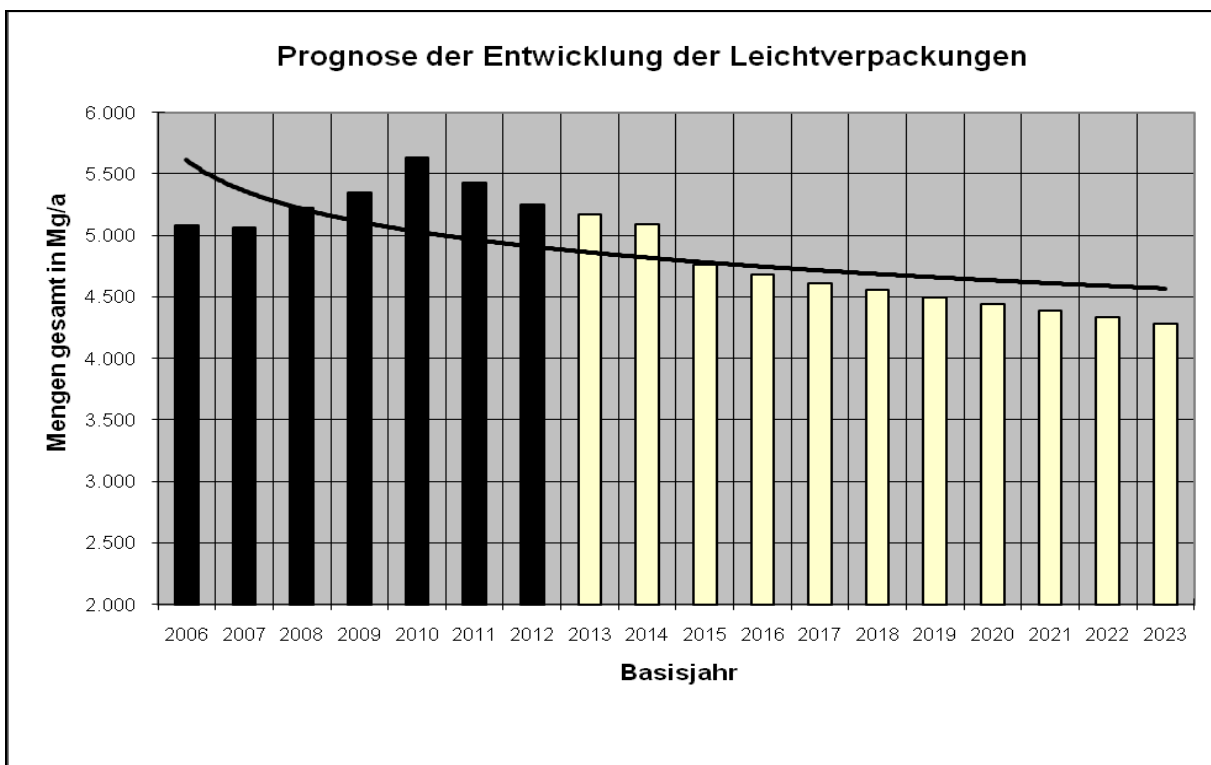


3.6 Leichtverpackungen (LVP)

Die erfassten LVP-Mengen sind im Zeitraum 2006-2010 kontinuierlich angestiegen, was auch auf besseres Trennverhalten, verbesserte Öffentlichkeitsarbeit und zunehmende Ausrüstung des Landkreises mit „Gelben Tonnen“ zurückzuführen ist. Entsprechend stellt sich auch das einwohnerspezifische Aufkommen in nachfolgender Grafik dar:



Die spezifische Menge der Leichtverpackungen im Landkreis Spree-Neiße liegt seit 2006 kontinuierlich über dem hochgerechneten durchschnittlichem Aufkommen für das Land Brandenburg (Vergleichswert 2010: 36 kg/Ew/a).

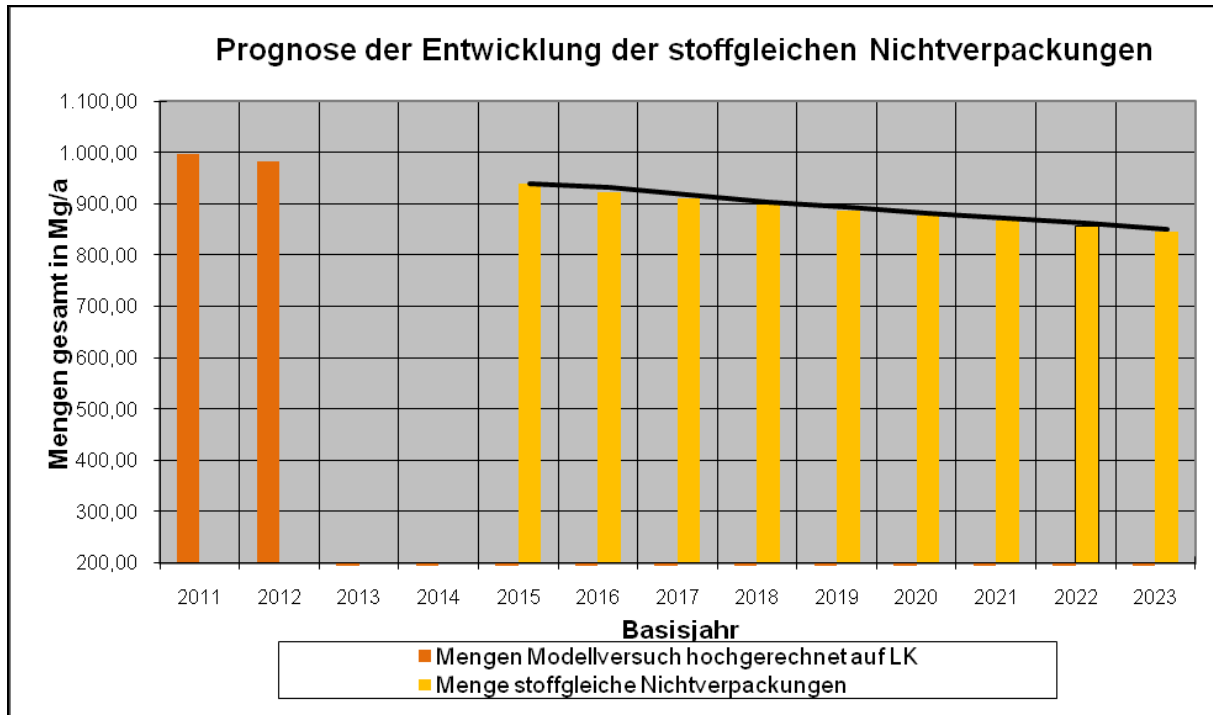


Die künftige Entwicklung wird einerseits direkt durch den Bevölkerungsrückgang im Landkreis beeinflusst. Auf der anderen Seite fordert das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz eine getrennte Erfassung der stoffgleichen Nichtverpackungen.

Im Ergebnis des abgelaufenen Modellversuches wird durch die Einführung einer Wertstofftonne der Störstoffanteil bei den Leichtverpackungen um ca. 5 % reduziert.

Bei gleichbleibend hoher Sammelquote reduziert sich durch den Bevölkerungsrückgang die erfasste Menge von derzeit 5.253 Mg auf 4.283 Mg im Jahr 2023.

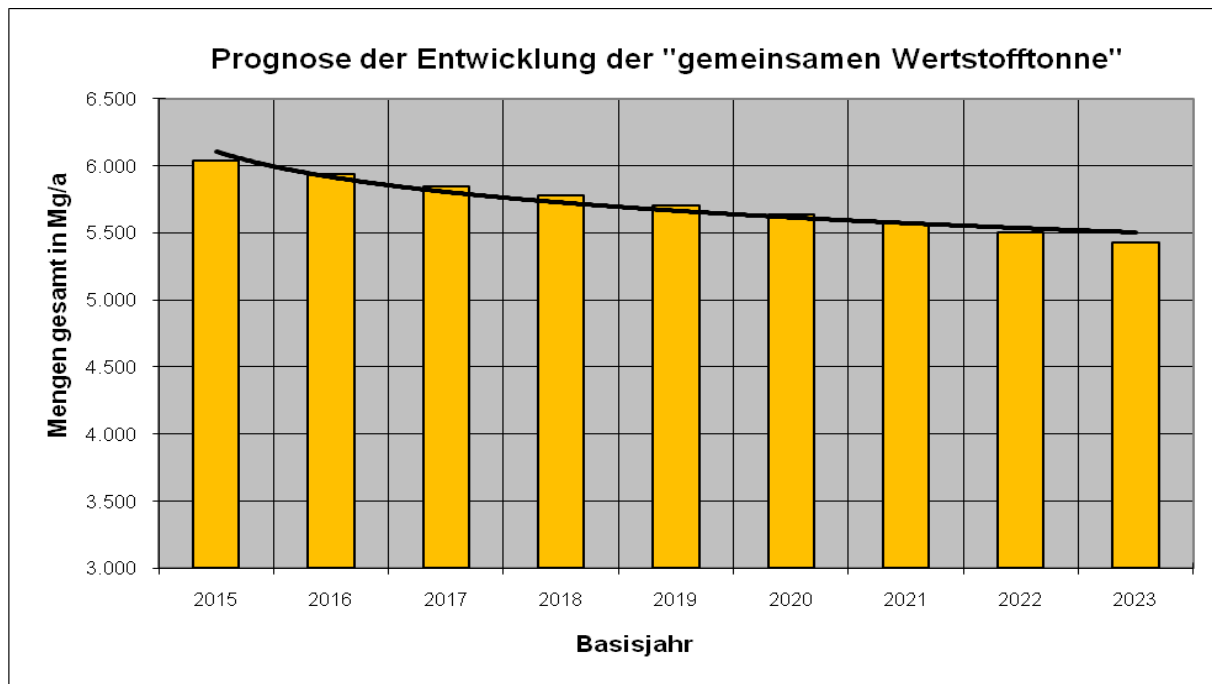
3.7 Stoffgleiche Nichtverpackungen



Ausgehend von dem 2011/2012 im Landkreis durchgeführten Modellversuch, wird mit einer erfassbaren Menge stoffgleicher Nichtverpackungen von 8 kg/EW/a gerechnet. Diese Menge beinhaltet die 5 % bzw. 1 kg Störstoffe aus der LVP-Sammlung. Insgesamt wird 2015 mit einer Menge von 939 Mg und 2023 von 845 Mg gerechnet.

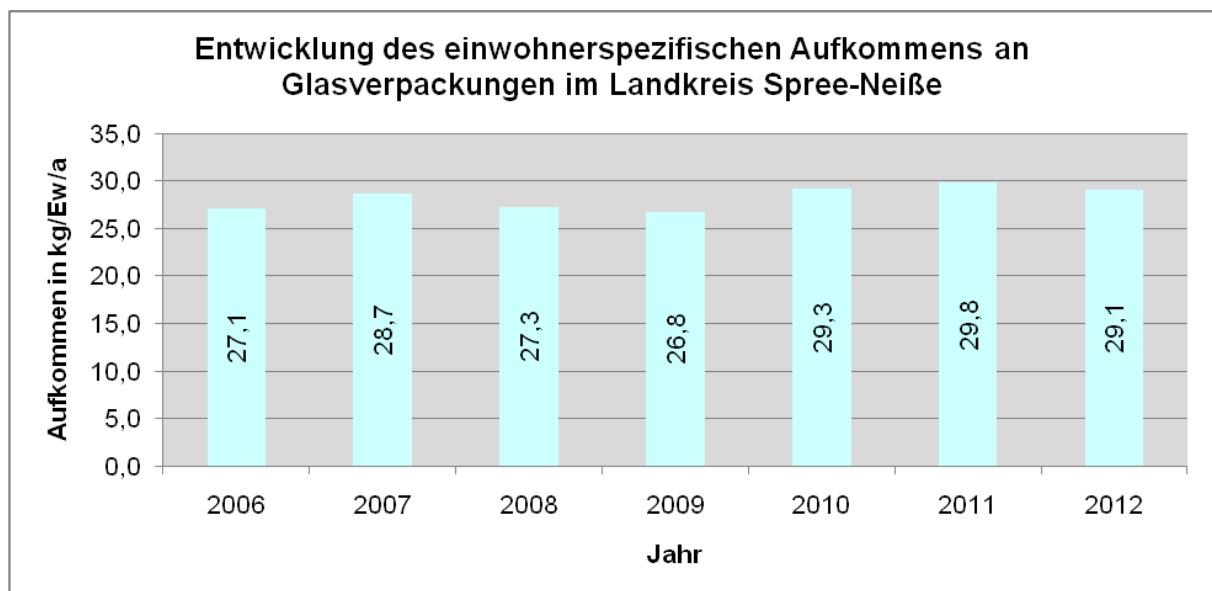
3.8 Wertstofftonne

Bei der „Gemeinsamen Wertstofftonne“ werden stoffgleiche Nichtverpackungen und Leichtstoffe in einem einheitlichen Sammelsystem gesammelt und verwertet. Bei Einführung beträgt die erfassbare Menge stoffgleicher Nichtverpackungen und Leichtstoffe im Jahr 2015 insgesamt 5.951 Mg. Die Menge wird maßgeblich durch den Bevölkerungsrückgang beeinflusst. Im Jahr 2023 reduziert sich dadurch der zu erfassende Anteil auf 5.354 Mg.

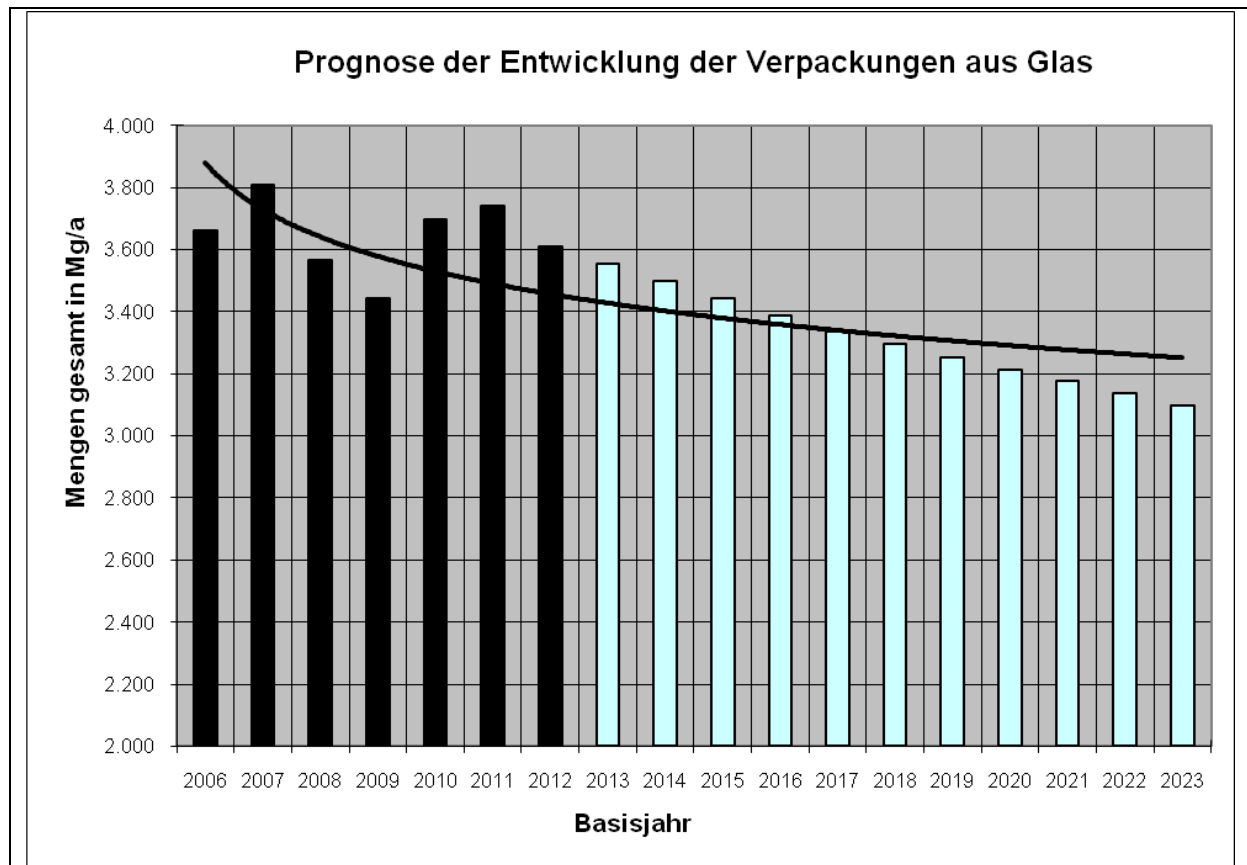


4.9 Verpackungen aus Glas

Das Aufkommen an Glasverpackungen weist im Betrachtungszeitraum 2006 - 2012 kontinuierliche Schwankungen auf. Im Landesvergleich liegt das einwohnerspezifische Einkommen des Landkreises Spree-Neiße über dem durchschnittlichen Landesaufkommen von ca. 25 kg/Ew/a.

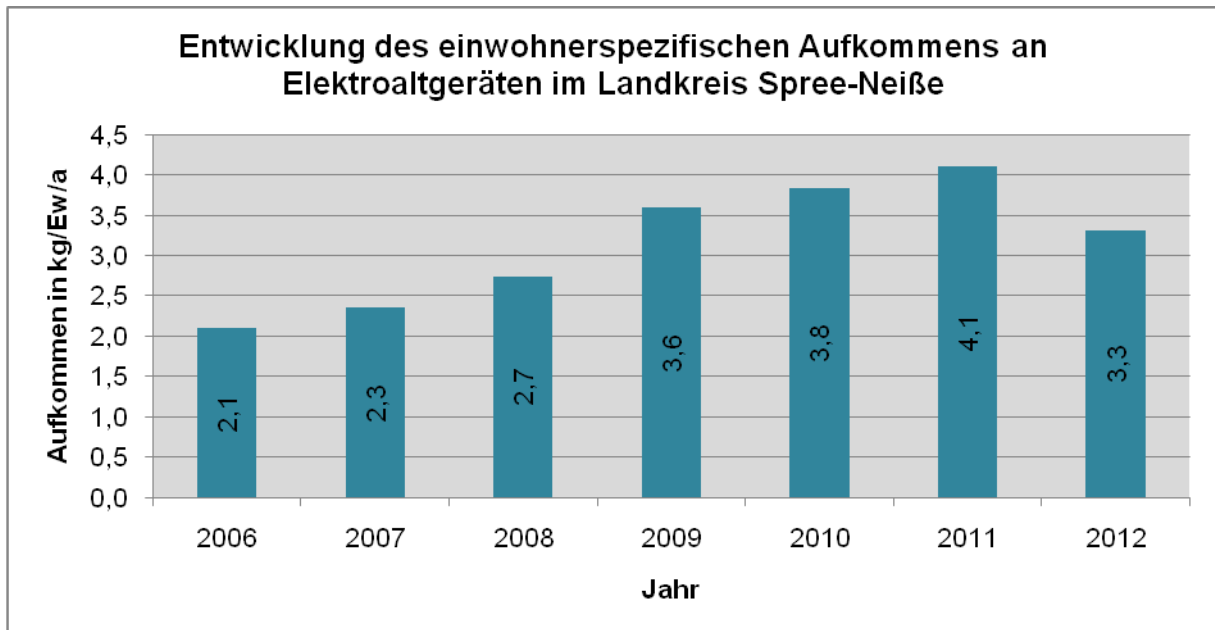


Bei den Verpackungen aus Glas ist die gleiche Entwicklung wie bei Leichtverpackungen zu prognostizieren. Bei einer gleichbleibenden Sammelquote von ca. 29 kg/EW und Jahr ist eine Reduzierung der zu erfassenden Menge von derzeit 3.609 Mg auf nur noch 3.098 Mg zu verzeichnen.



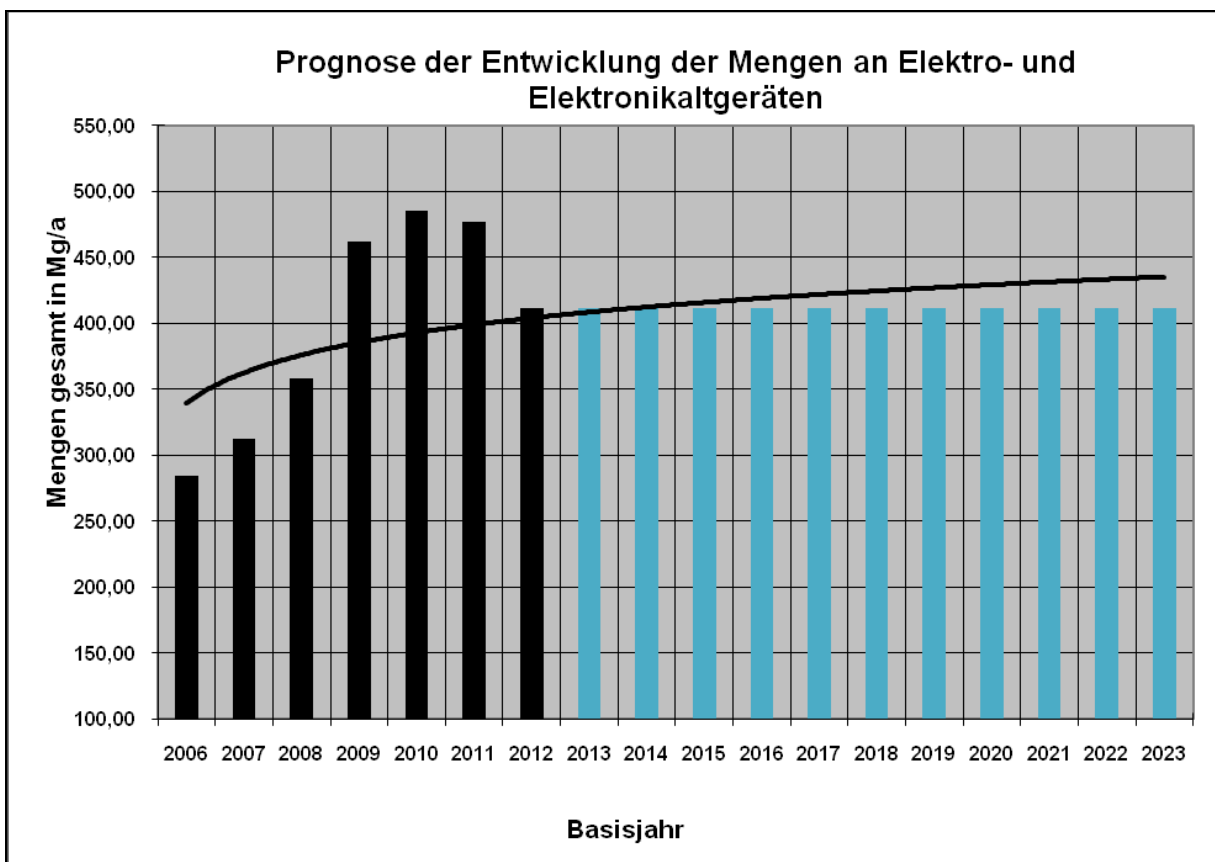
4.10 Elektro-und Elektronikaltgeräte

Elektro- und Elektronikaltgeräte werden sowohl über das Holsystem per Kartenanmeldung, als auch über das Bringsystem an den Recyclinghöfen erfasst. Im Zeitraum 2006-2012 entwickelten sich die Erfassungsmengen kontinuierlich ansteigend, insbesondere in Gerätegruppe 3 (Informations- und Kommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik). Einwohnerbezogen stellt sich das Aufkommen wie folgt dar:



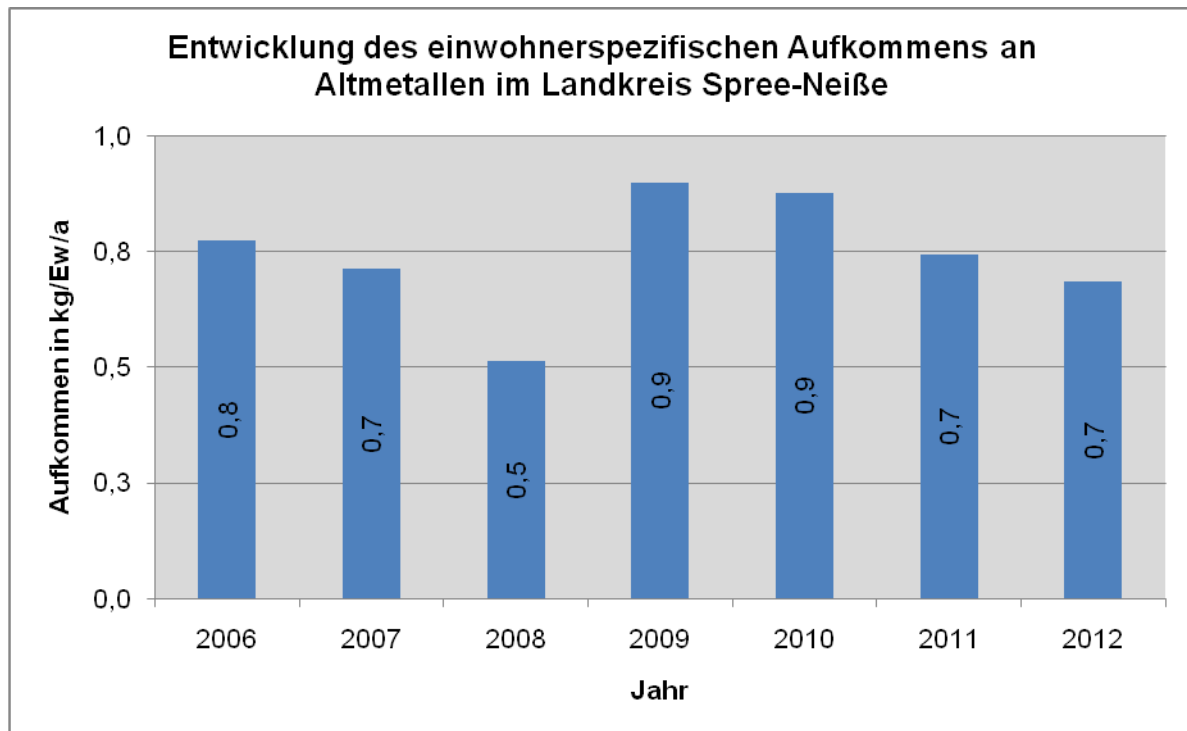
Trotz der Mengensteigerung liegt das einwohnerspezifische Aufkommen unter dem hochgerechneten Durchschnitt für das Land Brandenburg (Vergleich 2010: SPN: 4,1 kg/Ew/a; Land Brandenburg: 5,9 kg/Ew/a).

Die 2012 erreichte Erfassungsmenge von ca. 411 Mg/Jahr wird ebenfalls in den kommenden Jahren als gleichbleibend prognostiziert, da die Menge an Elektro- und Elektronikaltgeräten maßgeblich durch die leicht ansteigende Anzahl der Haushalte beeinflusst wird.

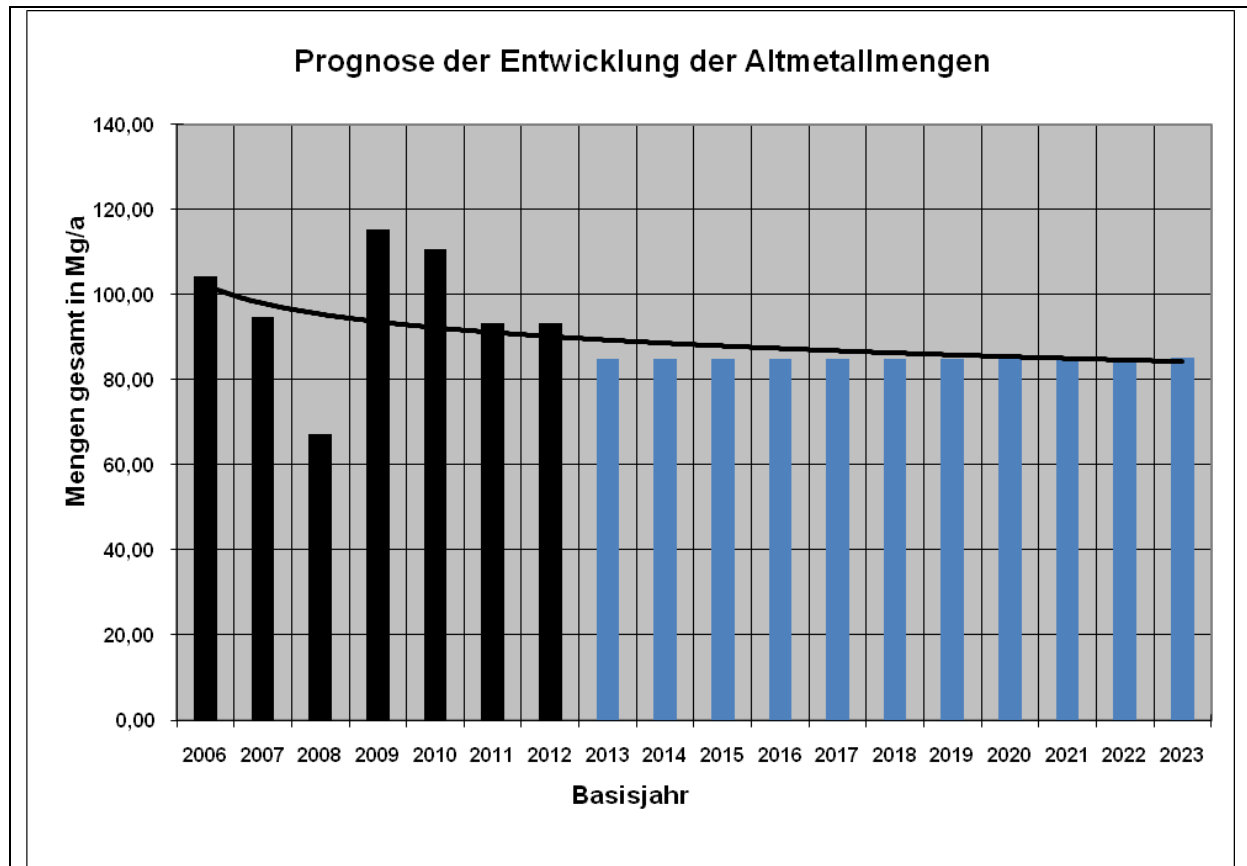


4.11 Altmetalle

Das Aufkommen an Altmetallen aus kommunaler Sammlung über die Recyclinghöfe liegt im Zeitraum 2006 - 2012 kontinuierlich niedrig, da der anfallende Schrott hauptsächlich über privatwirtschaftliche Sammlungen entsorgt wird.



Die Menge der über das Bringsystem erfassten Schrottmengen von ca. 100 Mg wird als gleichbleibend auf Grund der leicht ansteigenden Anzahl von Haushalten im Landkreis prognostiziert. Das Bringsystem soll in Verbindung mit dem laut Abfallsatzung des Landkreises angebotenen Holsystem erhalten bleiben.

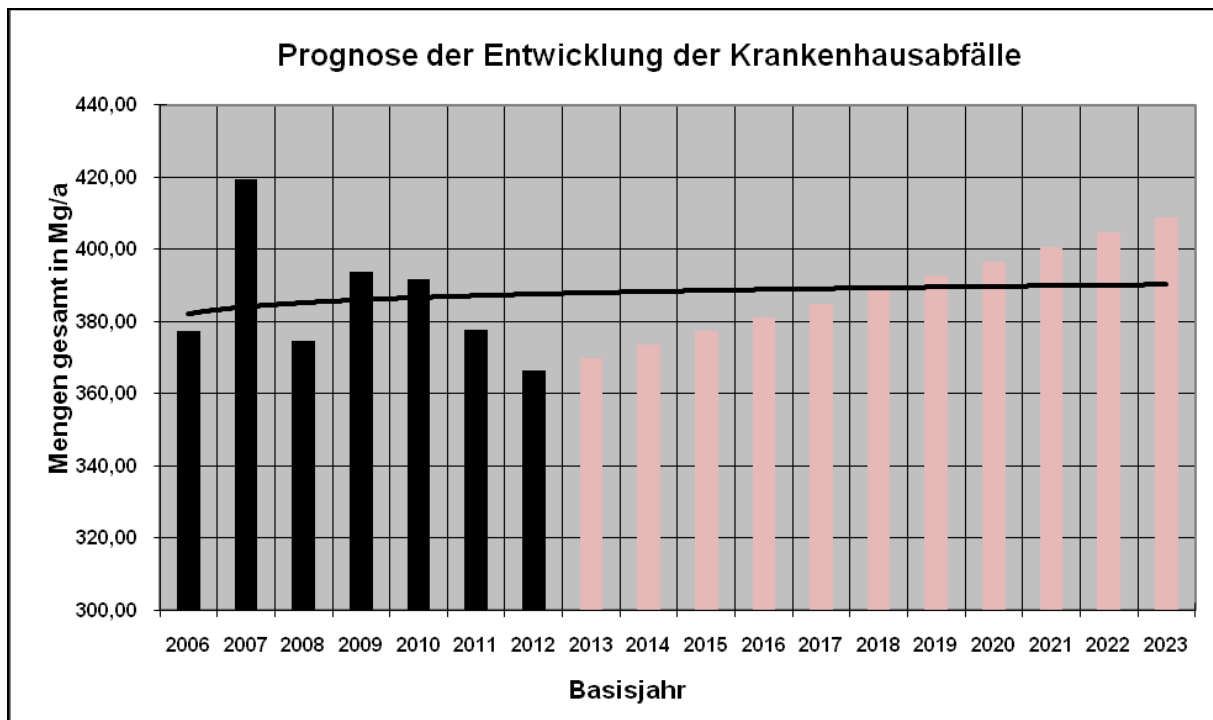


4.12 Krankenhausabfälle

Medizinische Abfälle aus Krankenhäusern und Pflegeeinrichtung werden entsprechend der Vollzugshinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 18 getrennt gesammelt und einer thermischen Behandlung zugeführt.

Auf Grund der sich ungünstig entwickelnden Altersstruktur und einem damit verbundenen höheren Behandlungsbedarf in medizinischen und Pflegeeinrichtungen wird mit einer jährlichen Mengensteigerung von ca. 1 % der derzeitigen Menge gerechnet.

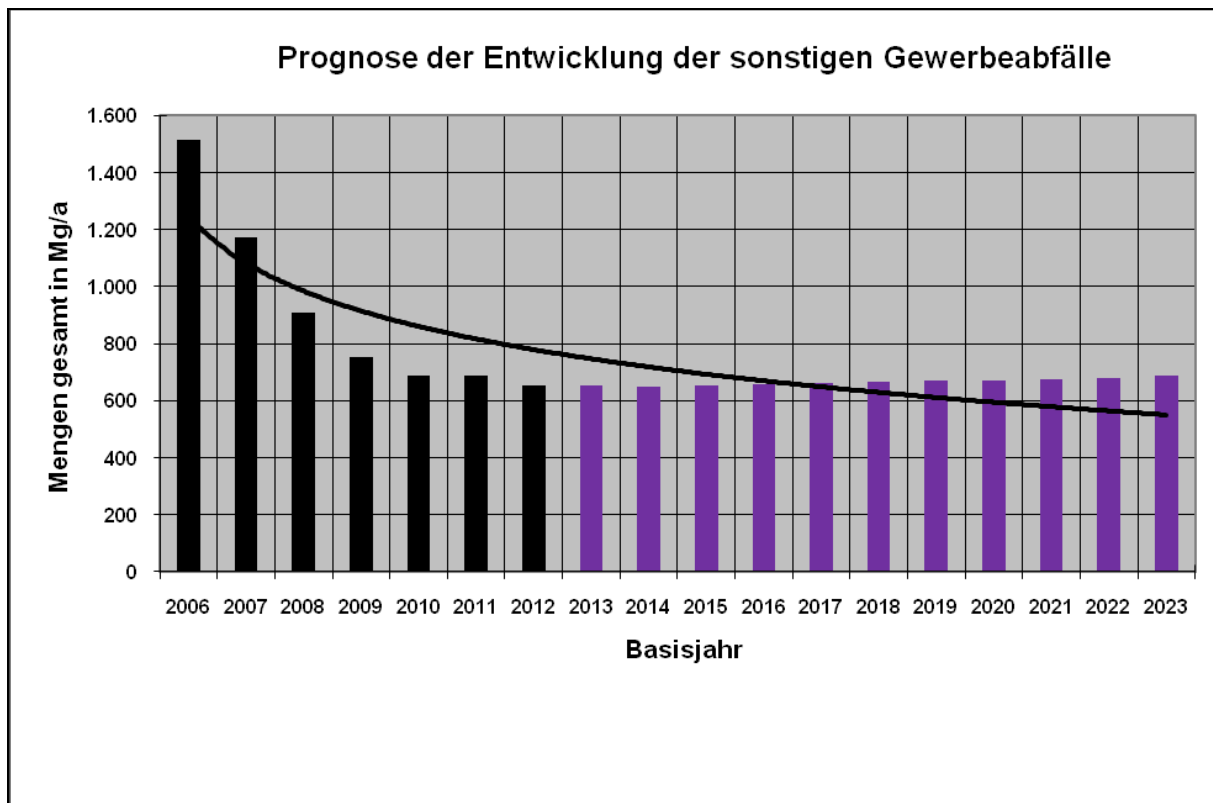
Von derzeit 366 Mg wird sich das Aufkommen im Jahr 2023 auf 409 Mg entwickeln.



4.13 Sonstige Abfälle

Die Summe der prognostizierten sonstigen Abfälle wurde aus folgenden Abfallarten zusammengefasst:

- Schadstoffe aus Haushalten
- herrenlose Abfälle
- Klärabfälle
- Marktabfälle
- Baustellenabfälle
- sonstige Gewerbeabfälle



Bei den über das Bringsystem Schadstoffmobil und Schadstoffsammelstelle Forst erfassten Schadstoffen aus Haushalten mit ca. 84 Mg, wird in den kommenden Jahren ein gleichbleibendes Niveau prognostiziert. Die gleiche Entwicklung zeichnet sich bei den Klärabfällen ab. Die zu beseitigenden Mengen sind mit ca. 197 Mg auch künftig gering.

Bei den herrenlosen Abfällen wird auf Grund des Bevölkerungsrückganges von derzeit 121 Mg auch mit einem leichten Rückgang bis 2023 auf 107 Mg gerechnet.

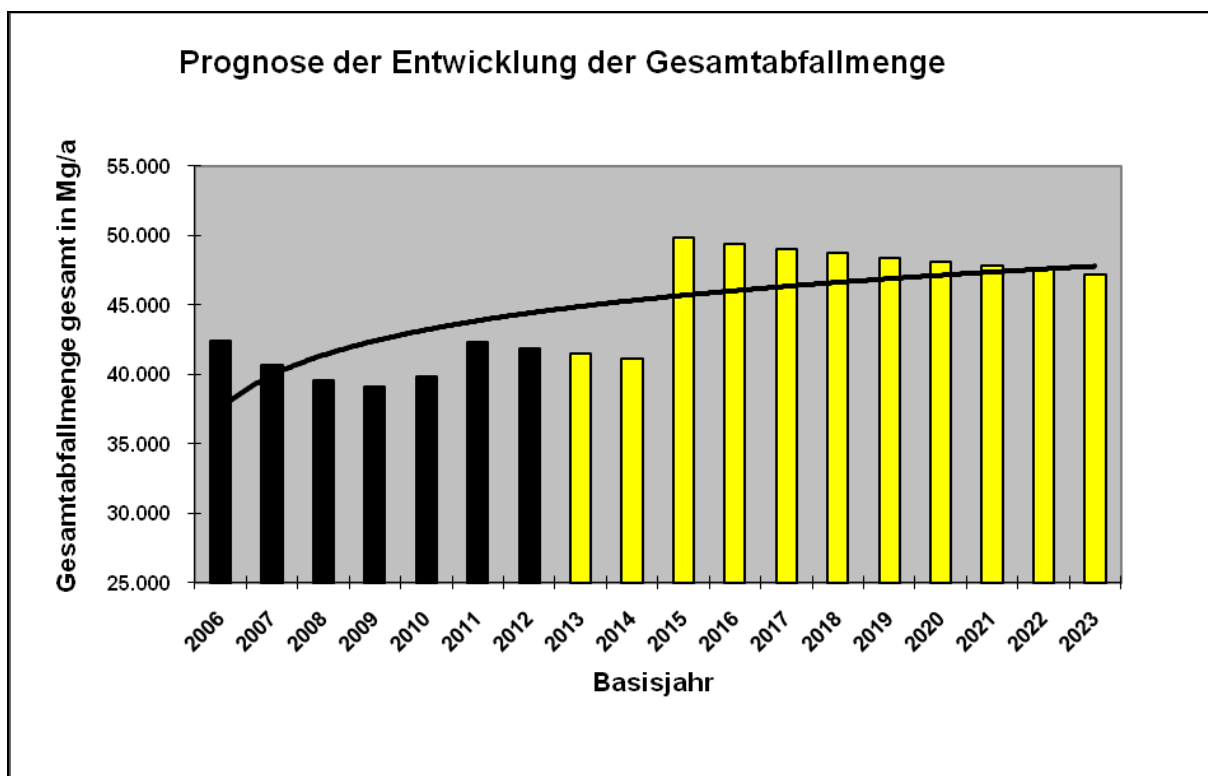
Bei den sonstigen zur Beseitigung überlassenen Gewerbeabfällen (Marktabfälle, Baustellenabfälle, Aschen usw.) wird das derzeit niedrige Niveau von 858 Mg auch für 2023 in dieser Größenordnung prognostiziert. Bei einer jährlich prognostizierten Steigerungsrate von 1 % wären 877 Mg im Jahr 2023 zu entsorgen. Gravierende Veränderungen im Gewerbebereich sind im Landkreis derzeit nicht abzusehen.

4.14 Gesamtabfallmenge ohne mineralische Abfälle

Mit Einführung der Erweiterung der Grünabfallsammlung mittels Laubsack und Containersammlung sowie der Einführung einer flächendeckenden Wertstofftonne wird sich im Jahr 2015 die erfasste Gesamtabfallmenge von derzeit 41.851 Mg auf 49.838 Mg erhöhen.

Für die Jahre bis 2023 lässt sich prognostizieren, dass die zu verwertende und zu beseitigende Gesamtabfallmenge auf rund 47.235 Mg im Jahr 2023 wieder leicht reduzieren wird.

Die prognostizierte Entwicklung der Gesamtabfallmenge im Landkreis Spree-Neiße stellt sich wie folgt dar:



5. Abfallvermeidung und –verwertung

5.1. Abfallvermeidung

Vermeidung i. S. d. KrWG ist jede Maßnahme, die ergriffen wird, bevor ein Stoff, Material oder Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und dazu dient, die Abfallmenge, die schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Mensch und Umwelt oder den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen zu verringern. Hierzu zählen insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung, die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer sowie ein Konsumverhalten, das auf den Erwerb von abfall- und schadstoffarmen Produkten sowie die Nutzung von Mehrwegverpackungen gerichtet ist.

Bis auf die Wiederverwendung von Erzeugnissen und das Konsumverhalten, sind die Vermeidungsmaßnahmen Maßnahmen, die in der Wirtschaft umzusetzen sind. So trägt gemäß § 23 KrWG derjenige, der Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- und verarbeitet oder vertreibt, zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. Im Rahmen dieser Produktverantwortung sind neben der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen entsprechend der Grundpflichten nach § 7 Abs. 4 die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Regelungen zur Produktverantwortung und zum Schutz von Mensch und Umwelt sowie die Festlegungen des Gemeinschaftsrechts über den freien Warenverkehr zu berücksichtigen. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnungen, welche Verpflichteten die

Produktverantwortung wahr zu nehmen haben. Sie legt zugleich fest, welche Erzeugnisse und in welcher Art und Weise die Produktverantwortung wahrzunehmen ist. Die Regierung erstellt ein Abfallvermeidungsprogramm, an der sich die Länder beteiligen können. Die Länder können für ihren eigenen Zuständigkeitsbereich eigenverantwortlich Beiträge verfassen, die dann in das Abfallvermeidungsprogramm aufgenommen werden. Sofern die Länder sich nicht beteiligen, erstellen sie eigene Abfallvermeidungsprogramme. Die Abfallvermeidungsprogramme sind erstmals zum 12. Dezember 2013 zu erstellen, alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben.

Mit der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung des Landkreises Spree-Neiße sind Möglichkeiten zur Abfallverringerung aufgezeichnet. Das Behältervolumen kann unter Beachtung der Satzungsbestimmungen gewählt werden, es ist derzeit jedoch ein Mindestvolumen pro Person und Jahr vorgeschrieben. Neben dem Restmüllbehälter besteht ein Anspruch auf die Nutzung eines Papierbehälters, diese stehen mit einem Volumen von 240 Litern und 1.100 Litern in unbegrenzter Anzahl zur Verfügung.

5.2. Abfallverwertung

Verwertung i. S. d. KrWG ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Anlage 2 des KrWG enthält hierzu eine nicht abschließende Liste von Verwertungsverfahren.

Zum Zweck des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recycling sind Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln, soweit dies technisch möglich ist. Der Landkreis Spree-Neiße plant flächendeckend eine Wertstofftonne einzuführen. Hierzu erfolgte bereits ein 1-jähriger Modellversuch einschließlich einer Bürgerbefragung, aus der eindeutig hervorgeht, dass die Bürger tatsächlich auch getrennt ihre Abfälle/Wertstoffe bereitstellen wollen. In diesem Modellversuch wurden stoffgleiche Nichtverpackungen, Metalle, Holz, Elektronikschrottkleingeräte und Alttextilien gesammelt und versucht entsprechende Verwertungswege zu finden. Es musste festgestellt werden, dass die Vermarktung der Alttextilien momentan mit der Sammlung in einer Wertstofftonne mit anderen Wertstoffen nicht möglich ist. Die Alttextilien werden im Rahmen der Sammlung so verschmutzt und zerschissen, so dass eine Verwertung nicht mehr möglich ist. Einzige Möglichkeit wäre, die Alttextilien separat zu sammeln oder separat abgepackt (Abfallsack) in der Wertstofftonne zu sammeln. Auch die Sammlung der Elektronikschrottkleingeräte in der Wertstofftonne hat sich als ungünstig erwiesen. Durch das mehrmalige Umladen des Wertstofftonnengemisches kommen die Elektronikschrottkleingeräte stark zerstört in der Sortierung an, es gab jedoch während des Modellversuches keine Probleme mit der Rückgabe an die EAR. Die eigenständige Vermarktung der Elektrogeräte durch den Landkreis ist nicht angedacht, da es zum einem das funktionierende System der EAR gibt und zum anderen der Landkreis mehr Aufwendungen als Nutzen (geringe Vermarktungserlöse aufgrund niedriger Sammelmenge) hätte. Eine Erweiterung der E-Schrottsammlung hinsichtlich der Bereitstellung von Depotcontainern analog der vorhandenen Glascontainer wird derzeit geprüft. Damit könnte der demographischen Entwicklung der Bevölkerung Rechnung getragen werden.

Durch die gezielte Ausschreibung der Restabfallbehandlung soll insbesondere die Verwertung auch dieser Abfallfraktion gefördert werden. Ausführliche Erläuterungen dazu finden sich unter 6.2 und in der Anlage 4.

5.3. Öffentlichkeitsarbeit

Ziel der Abfallberatung des Landkreises Spree-Neiße ist es die Haushalte, Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe dahingehend zu beraten, dass Abfälle vermieden bzw. Abfälle zur Beseitigung verringert werden. Die Beratung erfolgt persönlich vor Ort, per Telefon oder auch über Anfragen über das Internet. Darüber hinaus erscheint jährlich der Abfallkalender, aber auch themenbezogene Broschüren.



Abfallkalender der letzten 9 Jahre



Informationsmaterialien Mitmachaktionen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Erstmalig im Jahr 2005 wurde ein Müllaktionstag ins Leben gerufen, der so gut angenommen wurde, dass bereits in den Jahren 2007 und 2010 2 weitere Aktionstage folgten. Angesprochen wurde hier die Altersgruppe der 11-12-Jährigen, da in diesem Alter das Interesse am Thema und der damit verbundene Lerneffekt besonders ausgeprägt sind.



Start zum 1. Müllaktionstag 2005



2. Müllaktionstag 2007



3. Müllaktionstag 2010

Zum Tag der offenen Tür bei dem Entsorgungsunternehmen des Landkreises Spree-Neiße, der AGNS mbH, war viel los. Die Besucher konnten hier die Entsorgungsfahrzeuge einmal ganz hautnah erleben, ob als Fahrzeugführer oder auf dem Trittbrett, viel Wissenswertes wurde vermittelt.



Auch das Tournee-Theater Wiesbaden mit seinem Mitspielstück für Kinder über Abfall und Umwelt war zum Tag der offenen Tür eingeladen. Aus Altpapier entsteht neues Zeitungspapier, aus Altglas wieder neues Glas und Verpackungen, die den Grünen Punkt tragen, werden einer Verwertung zugeführt. Das alles und noch vielmehr zu den Themen Umweltschutz, Mülltrennung und Recycling erfuhren die großen und kleinen Zuschauer. Das Theater besuchte darüber hinaus bereits zweimal alle Grundschulen im Landkreis Spree-Neiße.



6. Organisation der Abfallwirtschaft

6.1 Sammlung

6.1.1 Sammlung und Beförderung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen (Restabfall)

Abfälle aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, die nicht getrennt entsorgt und verwertet werden, sind als Restabfälle zur Entsorgung bereitzustellen.

Für die Sammlung von Restabfällen sind derzeit im Landkreis Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l sowie der Restabfallsack von 60 l durch die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (Abfallentsorgungssatzung) zugelassen.

Derzeit (Stand: 31.03.2013) sind folgende Behälter im Landkreis Spree-Neiße aufgestellt:

Behältergröße	Anzahl der im Landkreis aufgestellten Behälter
60 l	4.085 St
80 l	8.229 St
120 l	29.362 St
240 l	5.584 St
1.100 l	1.078 St

Es sind keine Änderungen der zugelassenen Restabfallbehälter geplant.

Alle Restabfallbehälter befinden sich im Eigentum des Landkreises und werden auf Mietbasis den Gebührenpflichtigen je nach Bedarf zur Verfügung gestellt. Hierbei ist das vorzuhaltende Regelvolumen von derzeit 360 l pro Kalenderjahr für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldete Person bzw. gemäß dem zuzurechnenden Einwohnergleichwert zu beachten. Eine Änderung des vorzuhaltenden Regelvolumens ist künftig nicht auszuschließen, auch auf Grund gesetzlicher Änderungen.

Die Restabfallbehälter sind mit einem Transponder zur elektronischen Erkennung und Erfassung (IDENT-System) ausgerüstet. Mit der Erfassung der Entleerungen durch die Abfallsammelfahrzeuge über das IDENT-System ist die ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber den Gebührenpflichtigen möglich.

Es besteht auch die Möglichkeit verschließbare Restabfallbehälter zu mieten.

Ein Lager für Abfallsammelbehälter, die für Neugestellungen, Tausche bzw. Behälterabzüge im Rahmen des Behälteränderungsdienstes erforderlich sind, befindet sich auf dem Gelände der AGNS mbH.

Die Sammlung der Restabfälle im Holsystem erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr. In der Regel erfolgt die Entleerung der Restabfallbehälter 14-täglich am gleichen Wochentag. Auf Antrag können im Einzelfall oder in bestimmten Bereichen auch Abweichungen, wie z. B. wöchentliche Entleerung, festgelegt werden. Für die Sammlung an Feiertagen gibt es eine gesonderte Regelung, die in der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung festgeschrieben ist.

Eine Änderung des vorzuhaltenden Regelvolumens und eine Verlängerung des Abfuhrhythmus werden zurzeit geprüft und sind künftig, auch auf Grund gesetzlicher Änderungen, nicht auszuschließen.

Die genauen Leerungstermine können dem jeweils gültigen Abfallkalender entnommen werden bzw. können auf der Internetseite des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft (www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft@lkspn.de) abgerufen werden.

Die Behälter sind an den jeweiligen Grundstücken bereitzustellen. Kann ein Grundstück mit den üblicherweise eingesetzten Sammelfahrzeugen nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder unter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften angefahren werden, sind die Behälter am Entsorgungstag an der nächsten mit Sammelfahrzeugen gefahrlos erreichbaren öffentlichen Verkehrsanlage bereitzustellen. Notwendige Bereitstellungsplätze werden mit den betreffenden Gemeinden abgestimmt. Auf Antrag werden die Behälter auch vom Grundstück bis zur nächsten mit Sammelfahrzeugen gefahrlos erreichbaren öffentlichen Verkehrsanlage durch den mit der Sammlung Beauftragten gebührenpflichtig transportiert.

Nach erfolgter Sammlung werden die Restabfälle zur Abfallumladestation auf dem Gelände der AGNS mbH befördert. Hier werden diese tagfertig umgeladen und zur Restabfallbehandlung (siehe Pkt.6.2 Restabfallbehandlung) transportiert.

6.1.2 Sammlung und Beförderung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen sowie krankenhausspezifischen Abfall in Groß- und Pressbehältern

Für die Sammlung von Restabfällen in Großbehältern sind derzeit im Landkreis diese mit einem Fassungsvermögen von 3 m³, 5 m³, 7 m³ und 10 m³ sowie für die Sammlung in Pressbehältern 10 m³ und 20 m³ durch die Abfallentsorgungssatzung zugelassen.

Die Entleerung der Groß- und Pressbehälter, auch die der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, erfolgt in einem mit den Kunden direkt vereinbarten Entleerungsrhythmus bzw. auf Abruf. Dies soll künftig nicht verändert werden.

Auf Grund der Alterung der Bevölkerung ist künftig von einem höheren Bedarf an Groß- und Pressbehältern für Pflegeeinrichtungen auszugehen.

Die Groß- und Pressbehälter mit krankenhausspezifischen Abfällen müssen derzeit zur Entsorgung zur Thermischen Abfallbehandlung nach Lauta befördert werden. Ansonsten erfolgt die Beförderung der Restabfälle in Groß- und Pressbehältern wie die Restabfälle zur Abfallumladestation in Forst (Lausitz).

Zusätzlich besteht für die Bürger die Möglichkeit Groß- und Pressbehälter als Einmalkunde für die Entsorgung von Asbest, Siedlungsabfall, Sperrmüll, Bauschutt, Altreifen, Schrott, Altholz, Dachpappe, Dämmmaterial und Grünabfälle gebührenpflichtig zu ordern.

6.1.3 Sammlung und Beförderung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)

Für die Sammlung von PPK sind derzeit im Landkreis Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l sowie 5 m³ Container durch die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (Abfallentsorgungssatzung) zugelassen.

Derzeit (Stand: 31.03.2013) sind folgende Behälter im Landkreis Spree-Neiße aufgestellt:

Behältergröße	Anzahl der im Landkreis aufgestellten Behälter
240 l	37.895 St
1.100 l	2.157 St
5 m ³	40 St

Alle PPK-Sammelbehälter befinden sich im Eigentum des Landkreises und werden kostenfrei den Gebührenpflichtigen je nach Bedarf zur Verfügung gestellt.

Die PPK-Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l wurden im Jahr 2012 ebenfalls mit einem Transponder zur elektronischen Erkennung und Erfassung (IDENT-System) ausgerüstet. Somit können künftig alle Entleerungen über das IDENT-System erfasst werden. Die elektronische Datenerfassung ermöglicht künftig eine effizientere Sammlung hinsichtlich der vereinfachten Kontrolle der Sammeltouren und Verwendung der Daten für die Tourenplanung. Ebenso wird der Grundstein für eine benutzerbezogene Rückvergütung gelegt. Die Rückvergütung stellt hohe Anforderungen an das Gebührensystem und muss einer speziellen rechtlichen Prüfung unterzogen werden. Zusätzliche Vorteile ergeben sich hinsichtlich der Beratung der Bürger und der Behälterverwaltung.

Die Entleerung der 240 l PPK-Sammelbehälter erfolgt derzeit in der Regel vier-wöchentlich. Die 1.100 l PPK-Sammelbehälter werden in der Regel wöchentlich geleert, in gesonderten Fällen auch zweimal wöchentlich.

Die genauen Leerungstermine können dem jeweils gültigen Abfallkalender entnommen bzw. auf der Internetseite des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft (www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft@lkspn.de) abgerufen werden.

Bezüglich des Entleerungsrhythmus der PPK-Sammelbehälter sind künftig keine Änderungen geplant.

Das PPK wird nach der Sammlung direkt zum Verwerter befördert. Die Sammlung der Verpackungsmaterialien aus Papier erfolgt im Rahmen der Mitbenutzung im Auftrag der Systembetreiber. Die Vermarktung des Altpapieres erfolgt durch die AGNS GmbH. Die Vermarktungserlöse fließen direkt in die Gebührenkalkulation ein. Die kommunale Sammlung und Vermarktung des Altpapieres leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung des Gebührenhaushaltes und trägt zur Stabilität der Gebühren bei.

6.1.4 Sammlung und Beförderung von Sperrmüll

Gemäß der Abfallentsorgungssatzung ist Sperrmüll Abfall aus Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes oder seiner Sperrigkeit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren kann. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt auch aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn dieser nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus privaten Haushaltungen entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist.

Die Sammlung erfolgt über ein Kartensystem. Für die Anmeldung können entsprechend vorbereitete Karten aus dem Abfallkalender verwendet werden. Des Weiteren ist auch eine Anmeldung unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de möglich. Der Sperrmüll wird innerhalb von drei Wochen nach erfolgter Anmeldung abgeholt. Der Abholtermin wird dem Abfallbesitzer schriftlich mitgeteilt.

Es ist geplant, die Organisation der Sperrmüllsammlung zu optimieren um einerseits eine direkte Terminvergabe zu ermöglichen und andererseits den organisatorischen Aufwand zu senken.

Der Landkreis bietet einen gebührenpflichtigen Eilservice an. Hier erfolgt die Abholung des Sperrmülls innerhalb von drei Arbeitstagen nach Antragseingang.

Jeder Anschlusspflichtige kann pro Haushalt bzw. Gewerbebetrieb viermal jährlich die Sperrmüllsammlung in Anspruch nehmen. Diese Leistung wird in der Grundgebühr gemäß der Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (Abfallgebührensatzung) berücksichtigt.

Sperrmüll kann auch an allen Recyclinghöfen des Landkreises kostenpflichtig abgegeben werden.

Nach erfolgter Sammlung wird der Sperrmüll zur Abfallumladestation auf dem Gelände der AGNS mbH befördert. Hier wird dieser tagfertig umgeladen und zur Restabfallbehandlung (siehe Pkt6.2 Restabfallbehandlung) transportiert.

6.1.5 Sammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen

Abfälle, die als gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) gelten, sind getrennt dem Schadstoffmobil oder der stationären Schadstoffsammelstelle auf dem Gelände der AGNS mbH in Forst (Lausitz) zuzuführen.

Das Schadstoffmobil hält für die Sammlung von gefährlichen Abfällen zweimal im Jahr an dafür ausgewiesenen Haltepunkten. Die Haltepunkte wurden mit den Städten, Ämtern und Gemeinden abgestimmt. Derzeit gibt es im Landkreis 199 öffentliche Haltepunkte. Bezüglich der Haltepunkte finden regelmäßig Abstimmungen mit den Städten, Ämtern und Gemeinden statt.

Die Haltepunkte einschließlich Termine sind im jeweils geltenden Abfallkalender ausgewiesen bzw. können diese auch unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de abgerufen werden.

Am Schadstoffmobil sind durch die Anlieferer Handzettel zur Erfassung der abgegebenen gefährlichen Abfälle an den jeweiligen Haltepunkten auszufüllen. Die regelmäßige Auswertung der Handlisten soll unter Anderem auch der Optimierung der Haltepunkte und Haltezeiten dienen.

Am Schadstoffmobil ist die Annahme von gefährlichen Abfällen auf haushaltsübliche Mengen beschränkt. Die haushaltsübliche Menge wird in der Abfallentsorgungssatzung mit 10 kg bzw. 10 l je Einzelanlieferung, jährlich entsprechend bis zu 20 kg bzw. 20 l pro Einwohnergleichwert definiert. Diese Leistung ist in der Grundgebühr gemäß der Abfallgebührensatzung enthalten.

Um die Schadstoffsammlung kundenfreundlicher zu gestalten, wird in der Tourenplanung die Reihenfolge der Haltepunkte je Einsatztag in der Frühjahrssammlung genau entgegengesetzt der Reihenfolge der Haltepunkte in der Herbstsammlung durchgeführt, so dass sich ein weitgehender Wechsel zwischen Vormittags- und Nachmittags-Abholung je Haltepunkt zwischen Frühjahrs- und Herbstsammlung ergibt.

Weiterhin können auch gefährliche Abfälle an der stationären Schadstoffsammelstelle auf dem Gelände der AGNS mbH in Forst (Lausitz) an den jeweiligen Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Abgabe von haushaltsüblichen Mengen ist auch hier in der Grundgebühr enthalten. Die Entsorgung der gefährlichen Abfälle erfolgt durch den Vertragspartner für das Schadstoffmobil.

Das Schadstoffmobil steht weiterhin für die Abholung von gefährlichen Abfällen aus Schulen des Landkreises, für eine Woche im Jahr bei Bedarf zur Verfügung.

Gefährliche herrenlose Abfälle werden von den betreffenden Vereinbarungspartnern (Forstämter, Straßenbauämter u. a.) auf Abruf durch den beauftragten Dritten abgeholt bzw. können durch die Vereinbarungspartner kostenfrei an der stationären Sammelstelle abgegeben werden.

Das derzeit bestehende System zur Sammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen hat sich bewährt. Es sind aus Sicht des Landkreises derzeit keine Veränderungen geplant.

6.1.6 Sammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16.03.2005 definiert unter anderem, welche Geräte erfasst werden.

Im Landkreis wurde mit der Einführung des ElektroG ein Holsystem eingerichtet. Somit erfolgt die Sammlung von Elektrogroßgeräten über ein Kartensystem. Jeder Anschlusspflichtige kann pro Haushalt bzw. Gewerbebetrieb zweimal jährlich diese Sammlung in Anspruch nehmen. Bei der Anmeldung zur Abholung von Elektrogroßgeräten können auch Elektrokleingeräte angemeldet und zur Abholung bereitgestellt werden. Für die Anmeldung können entsprechend vorbereitete Karten aus dem Abfallkalender verwendet

werden. Des Weiteren ist auch eine Anmeldung unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de möglich. Der E-Schrott wird innerhalb von drei Wochen nach erfolgter Anmeldung abgeholt. Der Abholtermin wird dem Abfallbesitzer schriftlich mitgeteilt.

Elektrokleingeräte sind ansonsten an den Recyclinghöfen des Landkreises abzugeben. An der Sammel-/Abholstelle auf dem Gelände der AGNS mbH in Forst (Lausitz) können Groß- und Kleingeräte abgegeben werden.

Die Elektrogeräte werden zur Sammel-/Abholstelle nach Forst (Lausitz) befördert und in die von den Herstellern unentgeltlich, bereitgestellten Behältnisse in folgenden Gruppen einsortiert:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte
3. Informations- und Kommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
4. Gasentladungslampen
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Die beladenen Behältnisse werden im Auftrag der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (ear) erfasst und zur Verwertung an die Hersteller übergeben.

Die Sammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist in der Grundgebühr gemäß Abfallgebührensatzung enthalten.

6.1.7 Sammlung von Altmetallen

Haushaltstypische Altmetalle, wie z. B. Fahrradrahmen, verzinkte Badewannen können an den Recyclinghöfen abgegeben werden. Der Schrott wird in von einem beauftragten Dritten bereitgestellten Container gesammelt und durch diesen zur Verwertung abgeholt.

Auf Antrag wird Schrott bei den Gebührenpflichtigen abgeholt und bei der AGNS mbH in den entsprechenden Container geladen.

Die derzeitige Verfahrensweise zur Sammlung von Schrott soll bestehen bleiben. Es ist aber nicht auszuschließen, dass auf Grund gesetzlicher Änderungen eine Veränderung des Sammelsystems erfolgen kann.

6.1.8 Sammlung von kompostierbaren Abfällen

Derzeit können biologisch verwertbare Garten- und Parkabfälle, wie z. B. Laub, Gras, Baumschnitt u. a. an den Recyclinghöfen des Landkreises sowie an zugelassenen Kompostieranlagen kostenpflichtig abgegeben werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit diese Abfälle sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle, wie z. B. Obst-, Gemüse und sonstige Speisereste auf dem eigenen Grundstück oder in Gemeinschaft zu kompostieren (Eigenkompostierung).

Im Januar jeden Jahres erfolgt die Sammlung, Beförderung und Verwertung von Weihnachtsbäumen durch entsprechende beauftragte Dritte (jährliches Vergabeverfahren).

Gemäß KrWG sind spätestens ab dem 01.01.2015 überlassungspflichtige Bioabfälle getrennt zu sammeln. Eine Rechtsverordnung zu den Anforderungen an die getrennte Sammlung gibt es jedoch nicht. Gemäß dem aktuellen Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg obliegt die Entscheidung zur Ausgestaltung der getrennten Bioabfallsammlung dem öRE.

Die der Entscheidung der Ausgestaltung der Bioabfallsammlung zugrunde zu legenden Einflussfaktoren sind vielschichtig und stehen in Wechselwirkung zueinander. Aus diesem Grunde wurde ein Bioabfallkonzept erarbeitet, welches dem AWK als Anlage 4 beigelegt wurde.

Im Ergebnis der Bewertung der Einflussfaktoren, welche in diesem Konzept betrachtet wurden, wird der Landkreis Spree- Neiße in den nächsten 5 Jahren keine separate Biotonne einführen.

Diese Entscheidung wurde wesentlich durch die im Spree-Neiße-Kreis verfügbaren Verwertungsanlagen, die damit in unmittelbaren Zusammenhang stehende Wirtschaftlichkeit und die zu erwartenden CO²-Emissionen beeinflusst.

Um der gesetzlichen Zielvorgabe dennoch entsprechen zu können, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Aktivierung der Eigenkompostierung durch Öffentlichkeitsarbeit
2. Ausweitung der Grünabfallsammlung mittels Laubsack
3. Einführung einer zweimaligen Containersammlung in Kommunen ohne Recyclinghof (Entfernung zum nächsten Recyclinghof > 10 km) in 70 Orten mit Großcontainern)
4. Stabilisierung der Grünabfallsammlung an den kommunalen Recyclinghöfen und an den privaten und kommunalen Kompostplätzen

6.1.9 Bergung und Transport von Fahrzeugwracks

Festgestellte herrenlose Fahrzeuge werden auf Anforderung durch den Landkreis geborgen und entsprechend entsorgt.

Auf Grund der geringen Anzahl an festgestellten herrenlosen Fahrzeugen (derzeit max. 7 St sowie Autoteile in fünf Jahren) wird diese Leistung auch künftig freihändig mit einer Vertragslaufzeit von mind. 5 Jahren gemäß VOL/A vergeben.

6.1.10 Sammlung und Beförderung von herrenlosem Abfall

Die Sammlung von herrenlosem Abfall erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen durch die Städte, Ämter und Gemeinden sowie Forstämter, Wasser- und Bodenverbände und Straßenbaulastträger in ihren zuständigen Bereichen.

Der Landkreis stellt den Vereinbarungspartnern u.a. Container für die Sammlung der herrenlosen Abfälle zur Verfügung.

Weiterhin stehen den Vereinbarungspartnern für herrenlosen Restmüll 1.100 l Restabfallbehälter zur Verfügung, die im Rahmen der Sammlung und Beförderung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall gesammelt werden. Herrenloser Sperrmüll und Elektronikgeräte werden mit der Kartensammlung auf Abruf bei den Vereinbarungspartnern abgeholt. Gefährliche herrenlose Abfälle siehe Pkt. 1.6.5. Für Altreifen werden bei Bedarf ebenfalls Container bereitgestellt.

Der Landkreis nimmt die gesammelten Abfälle kostenfrei an und führt diese den entsprechenden Verwertungs- /Entsorgungsanlagen zu.

6.1.11 Sammlung von Leichtverpackungen

Die Sammlung der Leichtverpackungen aus Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 der VerpackV erfolgt im Holsystem, haushaltsnah für 100 % der Bevölkerung, seit dem 01.01.2013 100 % über MGB mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l. Die 240 l MGB werden in der Regel alle 4 Wochen und zusätzlich nach Bedarf und die 1.100 l MGB in der Regel alle 14 Tage geleert, zusätzlich auch nach Bedarf. Mit der Sammlung beauftragt ist derzeit die ALBA Lausitz GmbH, die Beauftragung durch die Systembetreiber der dualen Systeme, vertreten durch die Reclay Group, endet zum 31.12.2015. Die Systembeschreibung endet allerdings bereits zum 31.12.2014.

Ziel des Landkreises Spree-Neiße ist es spätestens zum 01.01.2015 die Wertstofftonne in kommunaler Trägerschaft gemeinsam mit den Dualen Systemen einzuführen.

6.1.12 Sammlung von Glas

Die Sammlung von Glas erfolgt im gesamten Landkreis Spree-Neiße im Bringsystem. Hierfür stehen den Einwohnern, im Durchschnitt 1 : 500, lärmgedämmte Depotcontainer, getrennt für Weiß-, Grün- und Braunglas zur Verfügung. Der Abfuhrhythmus erfolgt nach Bedarf, mindestens 14-täglich. Mit der Leerung der Depotcontainer ist die AGNS mbH beauftragt, die gleichzeitig Eigentümer der Container ist. Die Beauftragung durch die Systembetreiber der dualen Systeme endet zum 31.12.2015.

6.1.13 Sammlung von Alttextilien

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 trat in seinen wesentlichen Teilen am 01.06.2012 in Kraft. In § 17 KrWG sind die Überlassungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) geregelt. Grundsätzlich sind sämtliche Abfälle aus Privathaushalten, sowohl Abfälle zur Verwertung als auch Abfälle zur Beseitigung, an den örE zu überlassen, es sei denn, es greift eine der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen von der Überlassungspflicht. Aufgrund dessen wurde vom Kreistag am 13.06.2012 der Beschluss über den Aufbau einer einheitlichen und flächendeckenden Sammelstruktur zur ordnungsgemäßen und hochwertigen Verwertung von Alttextilien durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gefasst. Geprüft wurden die Sammlungen über ein eigenständiges Holsystem, ein Bringsystem sowie eine Kombination der Systeme.

Ein Bringsystem, über Sammelbehälter auf den bestehenden öffentlichen Glassammelstandorten, ist aufgrund der geringen Kosten der Sammlung und Erfassung sowie höherer Erfassungsquoten besonders geeignet. Dadurch werden eine bessere Standortdichte und Synergien bei der Reinigung und dem Winterdienst erreicht.

Letztlich soll durch das zusätzliche Angebot, der Anmeldung größerer Mengen von Alttextilien zur Abholung, das Sammelsystem abgerundet werden. Die zusätzliche Abholung wird über die bereits bestehende Elektronikschrottsammlung organisiert, wodurch die Kosten gering gehalten werden können.

Zusätzlich können die bereits bestehenden Sammelbehälter der Wertstoffhöfe genutzt werden.

Die derzeit aktiven karitativen Sammlungen sollen nicht wesentlich beeinflusst werden.

Eine Überlassungspflicht besteht nicht für Abfälle, die durch eine gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden oder die durch eine gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen. Gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 KrWG sind gemäß § 18 Abs. 2 KrWG der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Weitere Ziele der Einführung einer flächendeckenden, von Marktschwankungen unabhängigen Alttextilsammlung sind die Unterbindung von illegalen Sammlungen sowie die Durchsetzung von mehr Ordnung und Sauberkeit und eines einheitlichen Städte- bzw. Gemeindebildes in den Kommunen des Landkreises.

Mit einem eigenen Alttextilerfassungssystem soll auch dem bestehenden „Wildwuchs“ von illegalen Altkleidersammlungen Einhalt geboten werden. Dafür ist es notwendig, dass die Kommunen des Landkreises ihre Sondernutzungsrichtlinien entsprechend gestalten und durchsetzen. Die illegal aufgestellten Container beeinträchtigen zunehmend die Städte- und Gemeindebilder, nicht nur durch vielfach verschmutzte Container, sondern auch durch herumliegende Kleidersäcke, aber auch durch die Vielzahl der Sorten der Sammelbehälter (Farbgestaltung) und die Aufstellung auf unbefestigten Plätzen. Durch das Aufstellen von Alttextilcontainern durch den Landkreis auf den derzeit genutzten Glassammelstandplätzen wird gleichzeitig die Ordnung und Sauberkeit sowie der Winterdienst gewährleistet.

6.1.14 Kommunale Wertstofftonnen

Am 09.02.2011 wurde im Kreistag die Durchführung eines Modellversuches zur Einführung einer kommunalen Wertstofftonne beschlossen. Der Modellversuch wurde auf den Zeitraum 01.07.2011 bis 30.06.2012 begrenzt, enthielt aber die Option der einmaligen Verlängerung um 1/2 Jahr. Ziel war es, Mengen, Zusammensetzung sowie Kosten zu ermitteln, die für die Entscheidung über die Art und Weise der Einführung einer landkreisweiten Wertstofftonne Grundvoraussetzung sind.

Der Versuch ergab folgende Ergebnisse:

Die Wertstofftonne (WST) wird von den Bürgern begrüßt. Während des Modellzeitraumes ist jedoch ein leichter Anstieg der Störstoffe und Restabfälle ermittelt worden, der überwiegend auf die Entsorgung von Restabfällen über die Wertstoffbehälter zurückzuführen ist (durchschnittliche Störstoffquote im Versuch: 7 %). Der Anteil an Schadstoffen ist gering.

Der Anteil an Lizenzverpackungen in der Wertstofftonne ist mit ca. 2 % gering. Insgesamt ist der Anteil der Stör- und Reststoffe in den Wertstoffbehältern im Vergleich zu den gelben

Tonnen deutlich positiv zu bewerten, da die Leichtstoffe eine deutlich höhere Fehlwurfquote von ca. 50 % Masseanteil aufweisen.

Zusammensetzung

Im Versuchszeitraum wurden insgesamt drei Sortieranalysen aus Behälterstichproben durchgeführt.

Den größten Wertstoffanteil nimmt die Verbundfraktion mit durchschnittlich 30 % ein. Dabei beträgt der Anteil der Elektroaltgeräte innerhalb der Verbundfraktion ca. 74 %.

Den durchschnittlich zweithöchsten Anteil nimmt die Fraktion der Alttextilien mit insgesamt 26 % ein. Die Kunststoffe bilden in der Wertstofftonne einen Anteil von ca. 17 %.

Die Eisenmetalle (Fe) weisen insgesamt einen Anteil von ca. 14 % am gesamten Wertstoffgemisch auf. Die übrigen Fraktionen bilden zusammen einen Anteil von ca. 20 % und bestehen aus Holz, Nichteisen-Metallen (NE) und Stör- und Reststoffen, wie PPK, Mineralik, Glas und Restabfällen.

Mengenentwicklung

Die im Modellversuch gesammelten Mengen lagen mit insgesamt 695,94 Mg deutlich über der geplanten Menge, was einer durchschnittlichen monatlichen Sammelmenge von ca. 60 Mg entspricht. Bei der jahreszeitlichen Betrachtung waren lediglich Schwankungen in den Wintermonaten Dezember 2011 bis Februar 2012 zu beobachten, in denen sich die Sammelmenge auf durchschnittlich 40 Mg verringerte.

Insgesamt wurden im Rahmen des Modellversuches 153,57 Mg im ländlichen und 542,37 Mg im städtischen Gebiet gesammelt. Für den Modellzeitraum wurde ein durchschnittliches einwohnerspezifisches Aufkommen von 26,92 kg/EW*a ermittelt, wobei das Aufkommen im ländlichen Bereich mit 38,15 kg/EW*a deutlich über dem im städtischen Gebiet mit 24,85 kg/EW*a lag.

Im Versuchsverlauf stellte sich heraus, dass sich Alttextilien und Elektrokleingeräte nicht bzw. nur begrenzt für die gemeinsame Sammlung in der Wertstofftonne eignen. Bei Ausschluss dieser beiden Fraktionen würde das durchschnittliche Aufkommen bei ca. 13 kg/EW*a liegen, das sich bei einer dauerhaften Sammlung von ausschließlich stoffgleichen Nichtverpackungen auf die in anderen Versuchen erzielten 7 kg/EW*a sukzessive reduzieren würde.

Sortierung und Verwertung

Grundsätzliche Eignung für die Wertstofftonne besteht für Nichtverpackungen aus Kunststoffen, Eisen- und Nichteisenmetallen. Sortierung und Verwertung sind entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik möglich.

Fe- und NE-Metalle sowie Kabelschrott sind erlöswirksam verwertbar. Aus Mischkunststoffen können indirekt Erlöse erzielt werden.

Alttextilien und Elektrokleingeräte sind für die Sammlung in der Wertstofftonne ungeeignet bzw. nur bedingt geeignet.

Da der Gesetzgeber entsprechend § 14 Abs. 1 KrWG die separate Sammlung von Wertstoffen spätestens ab dem 01.01.2015 vorschreibt, wird seitens des Landkreises Spree-Neiße weiterhin das Ziel einer gemeinsamen Wertstofftonne verfolgt. Der Landkreis rechnet damit, dass in naher Zukunft die Verpackungsverordnung neu gefasst und das Wertstoffgesetz vorgelegt wird, so dass neue Möglichkeiten für die Umsetzung dieser Forderung eröffnet werden.

6.2 Restabfallbehandlung

Restabfälle sind alle Abfälle aus Haushaltungen bzw. gewerbliche Abfälle die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus Haushaltungen ähnlich sind und dem Landkreis in den zugelassenen Restabfallbehältern bzw. Restabfallsammelsystemen überlassen werden. Zu den Restabfällen gehören die Abfälle in den Restmülltonnen, die erfassten Sperrmüllmengen sowie die gesondert über Container erfassten hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle.

Der angefallene und überlassene Restabfall wird tagfertig an der auf dem Gelände der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Neiße-Spree mbH (AGNS) vorhandenen Umladestation verladen und zur weiteren Vorbehandlung transportiert. Die Behandlung erfolgt bis 2015 in einer mechanisch-biologischen Restabfallbehandlungsanlage (MBA) in Schöneiche, Landkreis Teltow-Fläming, auf dem Betriebsgelände der MEAB. Im Ergebnis der mechanisch-biologischen Behandlung werden die stabilisierten Rottereste deponiert und die gewonnenen Wertstoffe stofflich oder thermisch verwertet.

Die krankenhausspezifischen Abfälle werden gesondert erfasst und im Rahmen des Entsorgungsvertrages mit der MEAB, der Thermischen Abfallbehandlungsanlage in Lauta einer thermischen Abfallbehandlung zugeführt.

Die MEAB wurde im Ergebnis einer europaweiten Ausschreibung mit der Leistung ab 01.06.2005 beauftragt. Der Vertrag endet am 31.05.2015. Der Landkreis Spree-Neiße hat die Möglichkeit ein einseitiges Optionsrecht einer einmaligen Verlängerung der Vertragslaufzeit um drei Jahre, also bis 31.05.2018, zu verlangen.

Mit der Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sind Änderungen in der Abfallzusammensetzung und zu entsorgenden Menge ab 2015 zu erwarten.

Der Landkreis Spree-Neiße wird sein Optionsrecht nicht wahr nehmen, und den Vertrag mit der MEAB nicht verlängern. Somit müssen die Leistungen der Restabfallbehandlung zum 01.06.2015 neu vergeben werden.

Gründe dafür sind völlig veränderte Rahmenbedingungen hinsichtlich der in Brandenburg und speziell im Landkreis Spree-Neiße entstandenen Entsorgungsanlagen. Das eröffnet die Möglichkeit, das sogenannte Näheprinzip, gleichbedeutend mit möglichst kurzen Transportwegen, stärker zu berücksichtigen. Die damit in unmittelbaren Zusammenhang stehende Wirtschaftlichkeit und die zu erwartenden CO₂ Emissionen werden, den neuen gesetzlichen Vorgaben entsprechend, als Bewertungskriterium gelten.

Die Vergabe der Restabfallbehandlung ist erforderlich, da der Landkreis über keine eigenen Restabfallbehandlungskapazitäten verfügt.

Die Errichtung eigener Behandlungsanlagen scheidet auf Grund der geringen Restabfallmengen aus. Mechanisch-biologische Restabfallbehandlungsanlagen können erst ab einer Größenordnung ab 25.000 Mg/a wirtschaftlich arbeiten. Bei thermischen Behandlungsanlagen sind mindestens 150.000 Mg/a erforderlich.

Eine Behandlung der Restabfälle im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit benachbarten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern wurde geprüft und ist derzeit nicht angestrebt. Siehe dazu auch Ausführungen unter Punkt 6.4.

Die Stadt Cottbus wird ihre Restabfälle ebenfalls öffentlich ausschreiben.

Die Vergabe der Leistung erfolgt auf der Grundlage eines offenen Verfahrens gem. § 3 Abs. 1 EG VOL/A (europaweite Ausschreibung), 2013/2014.

An die Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung werden gemäß KrWG neue Anforderungen gestellt. Gemäß § 6 (1) des KrWG stehen die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallwirtschaft in folgender Reihenfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Gemäß KrWG hat dann diejenige Maßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Hierbei ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen. Es sind besonders die zu erwartenden Emissionen, das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen, die einzusetzenden oder zu gewinnende Energie sowie die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder daraus gewonnenen Erzeugnissen zu berücksichtigen. Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme sind zu beachten.

Die Vergabe der Restabfallbehandlung muss sich demnach an die o. g. Kriterien des KrWG ausrichten. Entscheidend für eine Vergabe sind demnach nicht nur der Preis zur Behandlung / Beseitigung in der entsprechenden Anlage sondern auch die Transportkosten sowie die mit der Behandlung/Beseitigung verbundenen ökologischen Aspekte. Die Wichtung der einzelnen Kriterien erfolgt im Rahmen der Erarbeitung der Bewertungsmatrix im Rahmen der juristischen Begleitung des Vergabeverfahrens.

Die Neuvergabe der Restabfallbehandlung erfolgt verfahrensoffen, unter Beachtung der geltenden Gesetzmäßigkeiten sowie unter Beachtung der Rangfolge und Hochwertigkeit der Maßnahmen zur Abfallvermeidung und der Abfallwirtschaft.

Im Zusammenhang mit der absehbaren Gebietsreform im Land Brandenburg, soll die Leistung mit einem Vertragszeitraum vom 01.06.2015 bis 31.12.2022 (91 Monate) und einer Option einer einmaligen Verlängerung von einem Jahr ausgeschrieben werden.

Die 10 jährige Entsorgungssicherheit muss nicht zwingend durch möglichst langjährige Verträge geschützt werden, da das Land Brandenburg über ausreichende Anlagenkapazitäten zur Behandlung und oder Verwertung der kommunalen Abfälle verfügt.

So werden nur 11 % der vorhandenen Anlagen zur energetischen Nutzung durch örE des Landes Brandenburg ausgelastet. Die verfügbaren Verwertungskapazitäten liegen sogar deutlich über dem Gesamtaufkommen von Ersatzbrennstoffen im Land Brandenburg. Auch

bei Anlagen zur Restabfallbehandlung liegen die verfügbaren Kapazitäten weit über dem kommunalen Aufkommen. [Quelle: Abfallwirtschaftsplan Brandenburg 2012].

6.3 AGNS Abfallentsorgungs-Gesellschaft Neiße-Spree mbH - Eigengesellschaft

Die AGNS mbH ist eine 100%ige Gesellschaft des Landkreises Spree-Neiße. Gegenstand dieser Gesellschaft ist, gemäß § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vom 16.11.2007, die Übernahme von Aufgaben des Landkreises Spree-Neiße als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 17 Abs. 1 Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie die Betreibung von Geschäften, die einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung dienen.

Gemäß § 30 (1) der Verordnung über die Aufstellung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) sind öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Eine sogenannte Inhouse-Vergabe ist keine öffentliche Vergabe im Sinne des Vergaberechts.

Am 09.07.2008 wurde durch den Kreistag beschlossen, dass bei wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und marktüblichen Angebotspreisen von Sammel- und Beförderungsleistungen der Abfallwirtschaft im Rahmen eines Inhouse-Geschäftes vorrangig an die AGNS mbH vergeben werden (Drs.-Nr.: BV/519/2008, Kreistagsbeschluss-Nr.: 320-28/2008 vom 09.07.2008).

Es ist geplant, die AGNS mbH weiterhin mit abfallwirtschaftlichen Leistungen bei wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und marktüblichen Angebotspreisen sowie unter Beachtung der Einhaltung der Inhouse-Fähigkeit zu beauftragen.

6.4 Interkommunale Zusammenarbeit

Der Eigenbetrieb für Abfallwirtschaft ist weiterhin bestrebt, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit den benachbarten Gebietskörperschaften zu kooperieren, um mögliche Synergieeffekte und Einsparpotentiale optimal nutzen zu können. In diesem Zusammenhang beteiligt sich der Eigenbetrieb regelmäßig am Erfahrungsaustausch des Netzwerkes der öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger, „örE- Netzwerk“, im Land Brandenburg. Ziel dieser Zusammenarbeit ist die Herstellung größtmöglicher Entsorgungssicherheit in Verbindung mit maximalen Verwertungsquoten und der damit verbundenen Schonung von natürlichen Ressourcen.

Durch die aktive Mitgliedschaft im Verband Kommunaler Unternehmen e.V. profitieren wir darüber hinaus landesweit von den Erfahrungen vergleichbarer öffentlich rechtlicher Unternehmen in Ost und West.

Eine Behandlung der Restabfälle im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit in den Anlagen der benachbarten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wurde geprüft und ist derzeit nicht angestrebt. Gründe dafür sind:

- Es wurden seitens der Anlagenbetreiber keine konkreten Angebote zu den wirtschaftlichen Bedingungen einer Abfallanlieferung unterbreitet.
- Die in Absprachen genannten Verwertungspreise liegen oberhalb der zu erwartenden Marktpreise.
- Die Transportaufwendungen wären vergleichsweise hoch.
- Das mit einem Beitritt zu einem Zweckverband oder zu einem geplanten Anlagenverbund verbundene wirtschaftliche Risiko wird als zu hoch eingeschätzt.
- Es liegen keine gesicherten Angaben hinsichtlich vorhandener freier Anlagenkapazitäten und der damit verbundenen Entsorgungssicherheit vor. Da der limitierende Faktor der Anlagenbetreiber von MBA die biologischen Behandlungsstufen sind, bei denen im Gegensatz zur mechanischen Aufbereitung verfahrensbedingt kaum Variabilität hinsichtlich der Durchsatzleistung vorhanden ist, haben sich die meisten Anlagenbetreiber bereits zu einem Ausfallverbund zusammengeschlossen, um bei Anlagenausfällen oder bei planmäßigen zeitweiligen Abschaltungen von Anlagen zur Inspektion bzw. Wartung über kurzfristige Ausweichmöglichkeiten zu verfügen und die Entsorgung zu sichern. [Quelle: Abfallwirtschaftsplan Brandenburg 2012]. Seitens der Anlagenbetreiber wurde keine Auskunft erteilt, inwieweit zusätzliche Mengenströme in diesem Verbund verlässlich abgenommen werden können. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die nicht unerheblichen Transortentfernungen zwischen den Anlagen im Verbund.

Gemäß dem gemeinsam erklärten Ziel von Herrn Oberbürgermeister Frank Szymanski, Stadt Cottbus, und Herrn Landrat Harald Altekrüger, Landkreis Spree Neiße, werden zudem die Möglichkeiten der Vertiefung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft geprüft.

Der Landkreis Spree-Neiße hat den überwiegenden Teil seiner Sammelleistungen per Inhousebeauftragung an AGNS mbH vergeben bzw. einige Sammelleistungen ausgeschrieben (z. B. Schadstoffe).

Die Stadt Cottbus hat einen Sammelvertrag für alle Fraktionen von Hausmüll über Sperrmüll, Papier und Schadstoffe (einschließlich der möglichen Biotonne) mit der ALBA Cottbus GmbH bis 2020.

Im Bereich der Abfallsammlung können aufgrund der bestehenden langfristigen Verträge der Stadt Cottbus im Moment keine Kooperationsmodelle realisiert werden. Eine gemeinsame Vergabe von Sammelleistungen ist vor 2020 nicht möglich. Hier wird durch den Landkreis Spree-Neiße eine Vertragsverlängerung mit der AGNS bis zum Jahr 2020 angestrebt, um eine analoge Planungssicherheit herzustellen.

Die Stadt Cottbus und der Landkreis Spree-Neiße haben beide einen Vertrag zur Entsorgung von Siedlungsabfällen mit der MEAB mbH. Allerdings läuft der Vertrag des Landkreises zum 31.05.2015 aus. Der Vertrag der Stadt Cottbus läuft bis zum 31.12.2015.

Der Spree-Neiße-Kreis beabsichtigt die Neuvergabe des Entsorgungsvertrages für die Verwertung der Siedlungsabfälle bereits ab dem 01.06.2015. Es wurde geprüft, inwiefern eine Bündelung der zu verwertenden Restabfälle im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung mit der Stadt Cottbus Synergieeffekte ergeben könnten. In der derzeitigen Situation können aber keine nennenswerten Vorteile einer solchen Kooperation herausgestellt werden. Da ausreichende Entsorgungskapazitäten in Brandenburg entstanden sind, planen weder der Spree-Neiße-Kreis noch die Stadt Cottbus eigene Entsorgungsanlagen. Die durch Zusammenlegung der Abfallströme entstehende Menge ist in ihrer Gesamtheit zu gering um einen nennenswerten Preisvorteil erzielen zu können.

Hinzu kommt, dass sich je nach Entscheidung der Gebietskörperschaft zu Wertstofftonne oder Biotonne die Abfallzusammensetzung ändert. Außerdem hat die Stadt Cottbus bereits jetzt die Krankenhausabfälle ausgeschlossen. Der Landkreis möchte mit der Ausschreibung der Restabfallentsorgung auch die Krankenhausabfälle mit entsorgen lassen.

Die notwendigen umfangreichen Abstimmungen zwischen den Gebietskörperschaften können in der verbleibenden Zeit bis zur Vergabe der Leistungen nicht mehr planmäßig realisiert werden. Die Zeitpunkte der Neuvergabe sind nicht identisch, da die Stadt Cottbus erst ab 2016 den Entsorgungsweg neu gestalten kann. Somit wird eine getrennte Vergabe der Entsorgungsleistungen mit den damit verbundenen Möglichkeiten des flexiblen Agierens auf die sich ändernden Bedingungen angestrebt. Nachteile im Hinblick auf eine bevorstehende Kreisgebietsreform im Land Brandenburg sind durch diese Herangehensweise nicht zu erwarten.

Gemeinsame Lösungsansätze ergeben sich daher bei den anstehenden Aufgaben im Bereich der Restabfallverwertung und im Bereich der Verwertung der Bioabfälle erst im Jahr 2022. Dieser Zeitraum erscheint auch geeignet, um die Zusammenarbeit langfristig zu planen. Die sich abzeichnende Kreisgebietsreform ist bis zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich so weit fortgeschritten, dass verlässliche Rahmenbedingungen vorliegen. Im Vorfeld der geplanten Neuausschreibung der Verwertung der gemischten Siedlungsabfälle des Landkreises fanden Abstimmungen mit der Stadt Cottbus statt. Im Ergebnis dieser Gespräche wurde, zur Erfüllung der Aufgaben der Abfallwirtschaft, eine kommunale Arbeitsgemeinschaft ins Leben gerufen. Weiterhin wurde die wie vor beschriebene Herangehensweise an die Vergabe von Entsorgungsleistungen bis 2022 abgestimmt.

Eine Zusammenarbeit mit dem Nachbarland Polen ist im Moment insbesondere wegen der abweichenden Organisationsstruktur und fehlender Anlagenkapazitäten des Nachbarlandes in Grenznähe nicht wahrscheinlich. Im Rahmen des grenzübergreifenden Erfahrungsaustausches zwischen den Kommunen bestehen aber weiterhin Bestrebungen, das Fachwissen auszutauschen und neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu erschließen. Die neuesten Entwicklungen in Polen, bedingt durch das Anfang 2012 in Kraft getretene Gesetz "Über Sauberkeit und Ordnung in den Kommunen", werden aufmerksam beobachtet. Bisher konnten aber keine neuen Ansatzpunkte zur Zusammenarbeit herausgearbeitet werden.

6.5 Recyclinghöfe

Das im Landkreis Spree-Neiße seit 2005 existierende System von fünf dezentralen Recyclinghöfen erwies sich bisher als sehr effektiv und bürgerfreundlich.

- Recyclinghof Spremberg



- Recyclinghof Guben



- Recyclinghof Welzow



- Recyclinghof Forst



- Recyclinghof Werben



Mit dem in den Jahren 2007 bis 2009 erfolgten Neubau bzw. der Renovierung der Büro- und Sanitäreinrichtungen wurden die Arbeitsbedingungen des Recyclinghofpersonals umfassend verbessert. Weitere Investitionen sind erforderlich, um die Angebotspalette den Bürgerwünschen anpassen zu können. Das sind im Einzelnen:

- Erweiterung der Annahmemöglichkeiten für Elektronikschrott,
- Sammelbehälter für die Annahme von Starterbatterien

Dem seitens der Bürger oft geäußertem Wunsch der Annahme von flüssigen Sonderabfällen auch auf den Höfen in Guben, Werben, Spremberg und Welzow kann aus Gründen der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen und den damit verbundenen Investitionen nicht vollständig entsprochen werden. Derzeit erfolgt die versuchsweise Stationierung des Schadstoffmobils an zusätzlichen Tagen auf den Recyclinghöfen um auch hier das bestehende und bewährte Holsystem zu ergänzen und insbesondere den berufstätigen Bürgern die Abgabe von Schadstoffen zu erleichtern.

Folgende Abfallarten werden derzeit angenommen:

- Sperrmüll,
- Boden und Bauschutt,
- Dachpappe,
- Altholz (z. B. Türen und Fensterrahmen aus Holz),
- Elektronikschrott (nur Elektrokleingeräte; Annahme von Großgeräten ausschließlich am Recyclinghof Forst),
- Grünabfälle,

- Batterien (außer Starterbatterien),
- Dämmmaterial,
- asbesthaltige Baustoffe,
- Altreifen,
- gemischte Bau- und Abbruchabfälle,
- CD's und DVD und
- PU-Schaumdosen,
- Alttextilien und Schuhe
- Papier, Pappe und Kartonagen.

Am Recyclinghof Forst besteht zusätzlich die Möglichkeit der Selbstanlieferung von Schadstoffen über die stationäre Schadstoffsammelstelle.

Die Menge der an den Recyclinghöfen Spremberg, Welzow, Guben, Werben und Forst angenommenen Abfälle ist seit 2006 jährlich stetig gestiegen. Ursächlich steht die Steigerung mit einem erhöhten Aufkommen an Garten- und Parkabfällen sowie Bauschutt und Boden im Zusammenhang.

Jahr	Sperr- müll	Garten- u. Park- abfälle	Bau- schutt/ Boden	Altholz	Dach- pappe	Schrott	Dämm- mate- rial	Asbest	Gesamt [Mg]
2006	545	750	1098	17	77	90	-	-	2577
2007	578	892	2017	44	76	78	-	-	3685
2008	547	946	2153	35	56	62	-	-	3799
2009	689	1129	2321	43	50	115	11	49	4407
2010	640	1139	2253	36	60	73	16	59	4276
2011	843	1283	2811	44	65	54	16	67	5183
2012	916	1369	3305	44	55	60	16	66	5831
Ø 2006- 2012	680	1073	2280	38	63	76	15	60	4283

Tabelle: Gesamtaufkommen der an den Recyclinghöfen des Landkreises Spree-Neiße angeordneten Abfälle

Für die kommenden Jahre wird ein weiterhin hohes Aufkommen von ca. 5.000 Mg/a prognostiziert. Die Leistungsfähigkeit bzw. vorhandene Infrastruktur der Recyclinghöfe ist für die prognostizierte Abfallmenge ausreichend. Aus genehmigungsrechtlicher Sicht ist nicht von einer Überschreitung der Annahme- und Lagermenge von 10 Mg pro Tag auszugehen. Aufgrund des permanenten Umschlages ist eine Lagerung von über 150 Mg über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht zu erwarten. Da die Kleinanliefererbereiche auf den ehemaligen Siedlungsabfalldeponien Spremberg, Guben und Welzow unter die abfallrechtlichen Anordnungen nach Deponierecht fallen, sind Änderungen der Abfallarten und -mengen grundsätzlich dem LUGV, RW1 anzuzeigen. Mit dem Abschluss der Sanierungen der Deponien sollen die Kleinanliefererbereiche aus den Deponien ausgegliedert werden. Eine Genehmigungspflicht für den Betrieb der Recyclinghöfe nach Bundesimmissionsschutzgesetz besteht aufgrund der zu erwartenden Annahme- und Lagermengen nicht.

Der Recyclinghof in Forst hat montags bis sonnabends geöffnet. Zweimal wöchentlich nehmen die Recyclinghöfe in Spremberg und Guben Kleinanlieferabfälle an. Die Recyclinghöfe in Werben und Welzow sind wöchentlich nur einmal geöffnet.

Die gegenwärtigen Öffnungstage haben sich generell bis auf die Wintermonate Dezember, Januar und Februar bewährt und sollen beibehalten werden. Diesbezüglich ist konzeptionell zu überprüfen, ob in diesem Zeitraum an den Recyclinghöfen in Spremberg und Guben eine Anpassung an den Bedarf erfolgen muss.

Weiterhin wird geprüft, inwieweit Maßnahmen zur Verbesserung der Befahrbarkeit und Annahmesicherheit auf den Recyclinghöfen durch Erweiterung und Befestigung von Betriebsflächen durchgeführt werden können.

7. Deponien

Durch den Landkreis Spree-Neiße werden derzeit keine eigenen Deponien mehr betrieben.

Alle acht Deponiestandorte sind geschlossen. Davon wurden bereits drei Deponien vollständig saniert und befinden sich in der Nachsorge.

Im Auftrag des Landkreises Spree-Neiße betreibt die kreiseigene Abfallentsorgungsgesellschaft Neiße-Spree (AGNS) die Deponie Forst-Autobahn. Der dort noch zur Verfügung stehende Deponieraum der Deponieklasse II, in Höhe von ca. 48.000 m³, gewährleistet die erforderliche der Entsorgungssicherheit für gefährliche mineralische Abfälle bzw. mineralische Abfälle der Deponieklasse II des Landkreises Spree-Neiße.

Die Anforderungen an die Stilllegung und Nachsorge der Deponien sind im § 40 Stilllegung des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung-DepV) festgelegt.

Für alle Deponien einschließlich der in Verbindung mit diesen betriebenen Recyclinghöfen ist das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV) in Potsdam zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde.

Bei der Sicherung und Rekultivierung der Deponie wurde bisher folgender Sachstand erreicht bzw. sind noch folgende Sicherungs- und Nachsorgemaßnahmen geplant.

7.1 Deponie Spremberg-Cantdorf

➤ Allgemeine Angaben

Bezeichnung und Standort der Anlage	Deponie Spremberg Cantdorf Buckower Weg 03130 Spremberg
Einordnung der Anlage	Siedlungsabfalldeponie der Deponieklasse II
Betreiber und Bewirtschafter der Anlage	Landkreis Spree-Neiße Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst/Lausitz
Betrieb seit	1968/1969

Ende der Betriebsphase	31.05.2005
Ablagerungsvolumen	669.700 m ³
Grundfläche Deponie	85.232 m ²
Ablagerungsfläche	53.332 m ²
Oberflächenabdeckung:	70.100 m ²
Besonderheiten am Standort	dichte Wohnbebauung ca. 100 m Entfernung; jährliche Migrationsmessungen erforderlich



Bau der Oberflächenabdichtung 2012

Im Jahr 2011-12 wurde die Deponie Spremberg-Cantdorf mit folgenden Sicherungsmaßnahmen umfassend saniert und rekultiviert:

- Oberflächenabdichtung mittels 2,5 mm Kunststoffdichtungsbahn
- mineralischer Entwässerungsschicht
- 1,5 m mächtigen Wasserhaushaltsschicht inkl. passiven Entgasungsfenster
- Oberflächenentwässerung, Deponiestraßen
- 8 Deponiegasbrunnen inkl. Gassammelleitungen, Gassammelstation und Verdichter- und Fackelanlage mit Hochtemperaturfackel
- Bepflanzung des Deponiekörpers mit Gehölzpflanzungen zur Erreichung der vollen wasserhaushaltlichen Bodenfunktionen.

Im Rahmen der Nachsorge bis zum Jahr 2040 sind entsprechend finanzielle Mittel eingeplant. Dabei ist der Betrieb der Verdichter- und Fackelanlage bis 2022 abgesichert.

7.2 Deponie Guben – Wilschwitzer Weg

➤ Allgemeine Angaben

Bezeichnung und Standort der Anlage	Deponie Guben Wilschwitzer Weg 03172 Guben
Einordnung der Anlage	Siedlungsabfalldeponie der Deponieklasse II
Betreiber und Bewirtschafter der Anlage	Landkreis Spree-Neiße Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst/Lausitz
Betrieb seit	1971
Ende der Betriebsphase	31.05.2005
Ablagerungsvolumen	710.000 m ³
Grundfläche Deponie	52.045 m ²
Ablagerungsfläche	52.045 m ²
Oberflächenabdeckung:	58.300 m ²
Besonderheiten am Standort	angrenzendes Landschaftsschutzgebiet



Ansicht des Deponiekörpers (Aufnahme 2007 vom zwischengelagerten Abdeckboden her)

Die Deponie wurde bis zum 31.12.2004 endverfüllt und ist seit dem 01.06.2005 geschlossen. Die vorhandene Abdeckung wurde 2005 auf 0,5 m erhöht.

Die 2009 beim LUGV eingereichte Genehmigungsplanung zur Oberflächenabdichtung, einschließlich Gasfassung und Entsorgung wurde abgelehnt. Auf Grund des an der Deponie vermuteten größeren Gasbildungspotentials soll zunächst eine Betriebsentgasung über zwei Jahre inkl. Aktualisierung der Gasprognose durchgeführt werden.

Auf Grund der abfallrechtlichen Anordnung des LUGV (Az.: RW 1-65.008-71-82-53/001) vom 26.09.2011 wurde 2012/2013 das aktive Deponieentgasungssystem aufgebaut. Der Abschluss der Entgasung ist derzeit noch nicht absehbar. Auf Grund der Deponiegasprognose wird ein Zeitraum von ca. 10 Jahre veranschlagt.

In Auswertung eines einjährigen Gasabsaugbetriebes erfolgt 2014 die Planung des Oberflächenabdichtungssystems. Entsprechende finanzielle Mittel wurden in den Haushalt eingestellt.

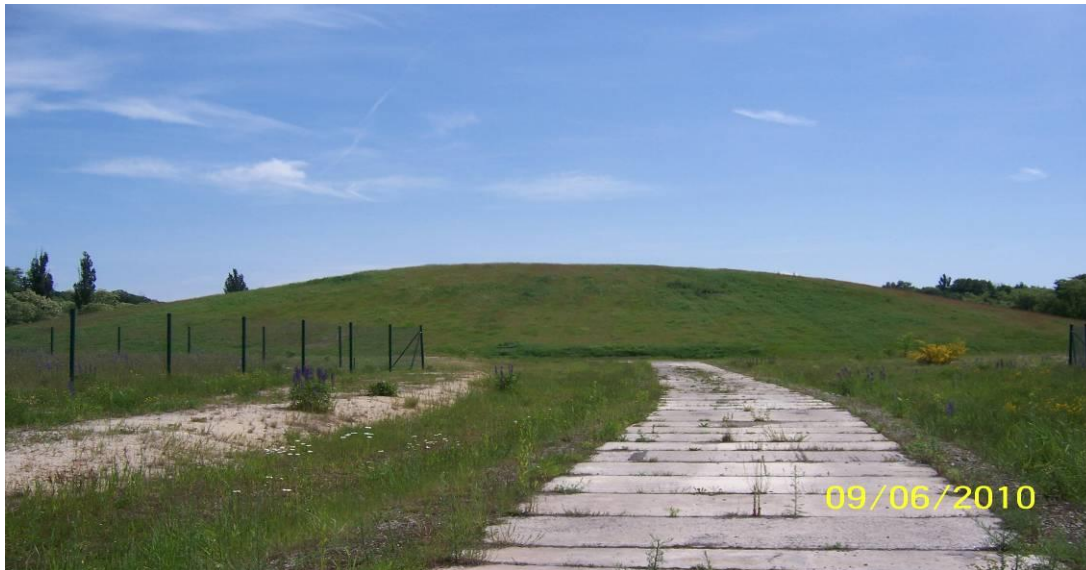
Folgender Terminlicher Ablauf der Sicherung und Sanierung ist geplant:

Maßnahme	Realisierungszeitraum
Absaugbetrieb und Auswertung der Betriebsentgasung	2013 / 2014
Überarbeitung der Genehmigungsplanung bezüglich OFA	2014
Ausführungsplanung und Ausschreibung Bau der OFA	2015 / 2016
Bau Oberflächenabdichtung inkl. Begrünung	2016 bis 2019
Entwicklungspflege Begrünung	2019 bis 2023
Geplante Entlassung aus der Nachsorge	2040

7. 3 Deponie Welzow – Steinweg

➤ Allgemeine Angaben

Bezeichnung und Standort der Anlage	Deponie Welzow Steinweg 03119 Welzow
Einordnung der Anlage	Siedlungsabfalldeponie der Deponieklasse II
Betreiber und Bewirtschafter der Anlage	Landkreis Spree-Neiße Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst/Lausitz
Betrieb seit	1970
Ende der Betriebsphase	31.05.2005
Ablagerungsvolumen Grundfläche Deponie Ablagerungsfläche Oberflächenabdeckung:	320.000 m ³ 68.453 m ² 33.400 m ² 42.6800 m ²
Besonderheiten am Standort	Deponiestandort befindet sich auf Kohletrübeablagerung; Deponiestandort kann eventuell nach 2025 vom Bergbau in Anspruch genommen werden; Entscheidung erst nach 2018



Ansicht der Deponie 2009

Die Deponie wurde bis zum 31.05.2005 endverfüllt und ist seit dem 01.06.2005 geschlossen.

Im Jahr 2006 wurde durch die LMBV zur Gefahrenabwehr und Brandsicherung eine Abdeckung des gesamten Deponiegeländes mit 1 m Abdeckboden durchgeführt sowie zwischen Kohletrübeablagerung und Deponiekörper eine Brandbarriere errichtet. Der Deponiekörper wurde 2007 mit 0,5 m bindigem Boden abgedeckt und begrünt.

Zur Überwachung der Setzungen und des Entgasungsverhaltens wurden 2002 vier Setzungspegel und zwölf Bodenluftpegel installiert, die regelmäßig beprobt werden. Die Überwachungsmessungen Grundwasser bleiben auf Grund der massiven Grundwasserabsenkungen des Tagebaus Welzow-Süd seit 2001 weiter ausgesetzt.

Bezüglich der Sicherung und Rekultivierung der Deponie Welzow liegen derzeit noch keine konkreten Planungen vor bzw. wurden die Planungen ausgesetzt.

Das Bergbauunternehmen Vattenfall Europe Mining AG plant die Inanspruchnahme eines Großteils der Deponie. Gemäß des 2011 vorgelegten Entwurfes des Braunkohlenplanes Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (brandenburger Teil) befindet sich der Deponiekörper der Siedlungsabfalldeponie nunmehr zu ca. 50 % im Bereich des Abbaufeldes und zu ca. 95 % im gesamten Einwirkungsgebiet inkl. Sicherheitsstreifen des Teilfeldes II.

Dem Bergbauunternehmen wurde durch den Landkreis Spree-Neiße mitgeteilt, dass aus Sicht des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft bei einer Inanspruchnahme der gesamte Deponiekörper vollständig zurückzubauen ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird eine Grundsatzentscheidung zum Braunkohlenplan im ersten Halbjahr 2014 erwartet. Eine Entscheidung zur Inanspruchnahme, Nichtinanspruchnahme oder zum Umfang der Beeinträchtigung durch das Bergbauunternehmen wird nicht vor 2018 getroffen.

Der sich im Eingangsbereich der Deponie befindliche Recyclinghof wird durch die geplante Tagebaubeanspruchung des Teilfeldes II voraussichtlich nicht berührt. Auswirkungen auf die Entsorgungsinfrastruktur des Landkreises sind daher nicht zu erwarten.

Bei einer Nichtinanspruchnahme durch den Tagebau sollen ab 2018 vorbehaltlich der Genehmigung folgende Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen erfolgen:

Im Fall der Sicherung und Rekultivierung sind entsprechende Mitteleingeplant.

Folgender terminlicher Ablauf der Sanierung ist geplant:

Maßnahme	Realisierungsjahr
Entscheidung zum Rückbau oder zur Abdichtung der Deponie	2018
Planung Oberflächenabdichtung oder Rückbau durch Vattenfall	2019
Bau der Oberflächenabdichtung oder Rückbau durch Vattenfall	2021
Entwicklungspflege Begrünung (bei Rückbau durch Vattenfall)	2021 bis 2023
Geplante Entlassung aus der Nachsorge	2040

7. 4 Deponie Reuthen

➤ Allgemeine Angaben

Bezeichnung und Standort der Anlage	Deponie Reuthen An der B 156 03130 Reuthen
Einordnung der Anlage	Bauschuttdeponie der Deponieklasse I
Betreiber und Bewirtschafter der Anlage	Landkreis Spree-Neiße Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst/Lausitz
Betrieb seit	1981
Ende der Betriebsphase	15.07.2009
Ablagerungsvolumen Grundfläche Deponiegelände Ablagerungsfläche Oberflächenabdichtung:	524.000 m ³ per 15.07. 2009 71.727 m ² 48.300 m ² 50.000 m ²
Besonderheiten am Standort	Grubendeponie; Zur Versickerung von Oberflächenwasser ist die Herstellung einer Mindestkubatur (Vorplanungsvariante 3 bzw. 156 m NN) erforderlich



Ansicht der Deponie 2011

Durch das Ingenieurbüro HMU Ingenieurgesellschaft mbH Berlin wurde 2009 eine Vorplanung zur Sicherung und Rekultivierung der Deponie erarbeitet.

Auf Basis der darin geplanten Endkubatur erfolgt seit Mitte 2009 die Profilierung des Deponiekörpers mit zugelassenen Deponieersatzbaustoffen. Jährlich können somit verwertbare mineralische Abfälle des Landkreises in einer Größenordnung zwischen 15.000 Mg bis 20.000 Mg verwertet werden. Nach derzeitigem Verfüllstand, wird die genehmigte Endkubatur Mitte/Ende 2015 erreicht.

Der Landkreis prüft derzeit, durch eine Veränderung der Endkubatur die Standsicherheit der Außenböschungen zu verbessern. Dies würde den Profilierungszeitraum um weitere zwei Jahre verlängern.

Nach der Errichtung einer weiteren Grundwassermessstelle 2005 verfügt die Deponie über ein funktionsfähiges Grundwasserüberwachungssystem. Die Grundwasserüberwachung wird regelmäßig viermal im Jahr durchgeführt.

Eine regelmäßige Untersuchung von Deponiegas bzw. des Migrationsverhaltens ist nicht erforderlich, da auf Grund des Abfallspektrums keine Deponiegasbildung gemessen wurde und auch künftig nicht zu erwarten ist.

Eine konkrete Festlegung zum künftigen Oberflächenabdichtungssystem gibt es noch nicht. Rücklagen für die Sanierung und Nachsorge sind eingeplant.

Folgender terminlicher Ablauf der Sanierung ist geplant:

Maßnahme	Realisierungszeitraum
Restverfüllung der Deponie und Profilierung Deponiekörper(ca. 82.000 m ³), Schaffung Aufstandsfläche OFA	2009 - 2015
Überarbeitung Genehmigungsplanung	2016
Ausführungsplanung und Ausschreibung	2017 bis 2018
Oberflächenabdichtung inkl. Rekultivierung und Bepflanzung der Deponie	2019 bis 2021
Entwicklungspflege Begrünung	2020 bis 2024
Geplante Entlassung aus der Nachsorge	2044

7. 5 Deponie Burg

➤ Allgemeine Angaben

Bezeichnung und Standort der Anlage	Am Leineweber 03096 Burg (Spreewald)
Einordnung der Anlage	Siedlungsabfalldeponie der Deponieklasse II; Einordnung als A 2 Standort durch LUGV
Betreiber und Bewirtschafter der Anlage	Landkreis Spree-Neiße Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst/Lausitz
Betrieb seit	ca. Ende der 60iger Jahre
Ende der Betriebsphase	31.12.1995
Ablagerungsvolumen	92.400 m ³
Rückbaumenge	132.614 Mg
Grundfläche Deponie	18.371 m ²
Besonderheiten am Standort	im Biosphärenreservat Spreewald, sehr hoher Grundwasserstand, teilweise über Gelände

Aufgrund der Lage der Deponie Burg inmitten des Biosphärenreservates Spreewald stellte die Deponie auf Dauer einen Fremdkörper in der flachen Kulturlandschaft dar. Daher wurde auf Grundlage der abfallrechtlichen Anordnung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 07.06.2004 (Az.:A1-65.002-71-82-54) zwischen November 2004 und Mai 2005 die Deponie Burg (Spreewald) zurückgebaut und nachfolgend wieder begrünt.



Insgesamt wurden 132.610 Mg Abfall aufgenommen, teilweise sortiert, verwertet und auf den Deponien Spremberg, Welzow, Guben und Reuthen abgelagert. Der Deponieuntergrund, ein humusreicher Torfboden, konnte nahezu vollständig von Abfall befreit werden.

Folgend wurden ein an die ursprünglich vorhandene Vegetation angelehnter Eichen-Eschen-Ulmen-Auenwald sowie ein Erlen-Eschen-Buchenwald angelegt. Auf ca. 1,2 ha wurden 7.410

Bäume und Sträucher gepflanzt. Die restlichen ca. 1 ha wurden als Sukzessionsflächen mit und ohne Grasbewuchs ausgewiesen.



Stand Begrünung Herbst 2011

Mit der erreichten Vegetationsentwicklung ist gesichert, dass die gemäß Punkt II.1.3. der abfallrechtlichen Sicherungs- und Rekultivierungsplanung für die Deponie Burg vom 18.06.2004 (Az.: A1-65.002-71-82-54) festgelegte Nutzung als Wald und als natürliche Sukzessionsfläche möglich ist.

Da künftig keine Beeinträchtigungen mehr für das Wohl der Allgemeinheit von der Deponie zu erwarten sind, wurde 2012 beim LUGV beantragt, die bisher angeordneten und durchgeführten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen aufzuheben und den Abschluss der Nachsorge nach § 36 Abs. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes festzustellen.

7. 6 Deponie Schwarze Pumpe

➤ Allgemeine Angaben

Bezeichnung und Standort der Anlage	OT Schwarze Pumpe, Schäfereistraße 03130 Spremberg
Einordnung der Anlage	Siedlungsabfalldeponie der Deponieklasse II; Einordnung als A 2 Standort durch LUGV
Betreiber und Bewirtschafter der Anlage	Landkreis Spree-Neiße Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst/Lausitz
Betrieb seit	ca. 1970
Ende der Betriebsphase	01.11.1993
Ablagerungsvolumen	120.000 m ³
Grundfläche Deponie	39.517 m ²
Ablagerungsfläche	28.065 m ²
Oberflächenabdeckung:	29.655 m ²

derzeitiger Stand	endgültige Sicherung der Deponie durch Errichtung einer Wasserhaushaltsschicht am 30.06.2005 abgeschlossen Deponie mit über 26.000 Sträuchern und 11.000 Bäumen bepflanzt; 4 Grundwassermessstelle und 9 Deponiegaspegel
Besonderheiten am Standort	Abstand Wohnbebauung unter 100 m, Flächen in Privatbesitz



Stand der Begrünung 2012

Die Deponie Schwarze Pumpe wurde bereits im Jahr 1993 geschlossen. Die Sanierung der Deponie erfolgte 2004/2005 mittels einer Wasserhaushaltsschicht. Die abfallrechtliche Abnahme durch das LUGV erfolgte am 30.06.2005.

Das Begrünungssystem hat sich sehr gut entwickelt und bedarf nur noch geringer Nachsorgeaufwendungen. Diese konzentrieren sich vor Allem auf die Grundwasser- und Deponiegasüberwachung sowie Pflege der Begrünung. Die Nachsorge kann voraussichtlich 2028 abgeschlossen werden. Entsprechende finanzielle Mittel sind eingeplant.

7. 7 Deponie Leuthen

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung und Standort der Anlage	Deponie Leuthen OT Leuthen Cottbuser Straße 03116 Drebkau
Einordnung der Anlage	Siedlungsabfalldeponie der Deponieklasse II; Einordnung als A 2 Standort durch LUGV

Betreiber und Bewirtschafter der Anlage	Landkreis Spree-Neiße Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst/Lausitz
Betrieb seit	ca. 1975
Ende der Betriebsphase	31.05.1995
Ablagerungsvolumen	65.000 m ³
Grundfläche Deponie	24.677 m ²
Ablagerungsfläche	14.594 m ²
Oberflächenabdeckung:	18.700 m ²
Besonderheiten am Standort	Wohnbebauung, Eisenbahnlinie und Entwässerungsbecken der Bahn grenzen an den Deponiekörper



Stand Begrünung 2012

Die Schließung der Deponie erfolgte zum Jahresende 1995.

In den Jahren 2007/2008 erfolgte die Oberflächenabdeckung der Deponie mittels einer 1,5 m mächtigen Wasserhaushaltsschicht und Bepflanzung des Deponiekörpers. Die abfallrechtliche Abnahme der Sanierung erfolgte am 22.08.2008.

Das Begrünungssystem hat sich sehr gut entwickelt und bedarf nur noch geringer Nachsorgeaufwendungen. Die Nachsorgemaßnahmen konzentrieren sich vor Allem auf die Grundwasser- und Deponiegasüberwachung sowie Pflege der Begrünung.

Der Deponiekörper wurde so rekultiviert, dass er spätestens nach Abschluss der Nachsorge als parkähnliche Anlage durch den Ortsteil Leuthen der Stadt Drebkau genutzt werden kann. Die Nachsorge kann voraussichtlich 2028 abgeschlossen werden.

Die noch erforderlichen Nachsorgemaßnahmen sind finanziell abgesichert.

7. 8 Deponie Jehserig

➤ Allgemeine Angaben

Bezeichnung und Standort der Anlage	Deponie Jehserig OT Jehserig Straße am Park 03116 Drebkau
Einordnung der Anlage	Siedlungsabfalldeponie der Deponieklasse II; Einordnung als A 2 Standort durch LUGV
Betreiber und Bewirtschafter der Anlage	Landkreis Spree-Neiße Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst/Lausitz
Betrieb seit	ca. 1930
Ende der Betriebsphase	31.05.1995
Ablagerungsvolumen	140.400 m ³
Grundfläche Deponie	29.688 m ²
Ablagerungsfläche	17.100 m ²
Oberflächenabdeckung:	19.600 m ²
Besonderheiten am Standort	Altbergbau (durch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH, LMBV, bereits durch Untergrundverpressung und Stützwand gesichert); Grundwasser stark durch Tagebau beeinflusst, Abstand über 30 m, daher nur geringe Beurteilung möglich



Begrünung der Deponie 2012

Die Deponie Jehserig schloss Ende 1995.

In Zusammenarbeit mit der LMBV wurde 1999 die Sicherung der westlichen Böschung und des Bruchgebietes abgeschlossen. In den Jahren 2001 und 2004 erfolgten durch die Bergsicherung Cottbus weitere Verwehrungsarbeiten im Untergrund der Deponie.

Entsprechend Bescheid vom 06.06.2007 (Az.: A1-65.003-71-82-54) erfolgte in den Jahren 2007/2008 eine 1 m mächtige Oberflächenabdeckung mit bindigem Boden. Die zulässige Restdurchsickerung von < 14 Vol. % des durchschnittlichen jährlichen Niederschlages konnte durch eine zusätzliche Kompostzugabe und Düngung der Grasnarbe gewährleistet werden. Die abfallrechtliche Abnahme durch das LUGV erfolgte im September 2009.

Derzeit ist noch nicht absehbar, ob die bisher durchgeführte Abdeckung ausreichend ist. Auf Grund des derzeit noch durch den Tagebau Welzow-Süd verursachten sehr hohen Grundwasserflurabstandes sind abschließende Aussagen zum Emissionsverhalten der Deponie noch nicht möglich. Die maßgebliche Tagebaubeeinflussung soll erst nach 2018 enden.

Vorsorglich wurden in den Sanierungsrückstellungen die eventuell noch erforderlichen Mittel zur Qualifizierung der Abdeckung eingestellt. Die weiteren Sanierungsmaßnahmen werden voraussichtlich 2021/2022 realisiert.

Die noch erforderlichen Nachsorgemaßnahmen sind finanziell abgesichert.

Folgender terminlicher Ablauf der Sanierung ist geplant:

Maßnahme	Realisierungsjahr
Entscheidung zur weiteren Sanierung	2020
bei Notwendigkeit Fertigstellung der Oberflächenabdeckung	2021/2022
Rekultivierung und Bepflanzung der Deponie	2022
Geplante Entlassung aus der Nachsorge	2030

7.9 Deponie Forst-Autobahn

➤ Allgemeine Angaben

Bezeichnung und Standort der Anlage	Deponie Forst-Autobahn Zur Deponie 1 03149 Forst (Lausitz)
Einordnung der Anlage	Siedlungsabfalldeponie der Deponieklasse II; Einordnung als A 2 Standort durch LUGV
Betreiber und Bewirtschafter der Anlage	Abfallentsorgungsgesellschaft Neiße-Spree (AGNS) Zur Deponie 1 03149 Forst (Lausitz)
Betrieb seit	ca. 1978
Ende der Betriebsphase	Weiterbetrieb auf dem Schüttbereich 2 bis ca. 2022 geplant
Ablagerungsvolumen Ablagerungsfläche	1.300.000 m ³ ca. 66.000 m ²
Besonderheiten am Standort	Standort der Deponie ist gleichzeitig Betriebshof der AGNS und der Umladestation



In den Jahren 1998/1999 wurde die Deponie um einen Abschnitt von 1,5 ha erweitert. Es wurde eine Basisabdichtung errichtet. Der 2009 geschlossene Erweiterungsteil ging 2013 wieder in Betrieb. Die entsprechende Abfallrechtliche Plangenehmigung liegt vor. Der dort noch zur Verfügung stehende Deponieraum der Deponieklasse II, in Höhe von ca. 48.000 m³, gewährleistet die erforderliche der Entsorgungssicherheit für gefährliche mineralische Abfälle bzw. mineralische Abfälle der Deponieklasse II des Landkreises Spree-Neiße. Der Deponiebetreiber der Deponie Forst-Autobahn AGNS ist die 100-prozentige kreiseigene Gesellschaft des Landkreises Spree-Neiße.

Sämtliche Aufwendungen zur Sicherung und Rekultivierung sowie Nachsorge sind durch die AGNS mbH zu planen und aufzubringen.

8. Strategische Umweltprüfung

Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Abfallwirtschaftskonzeptes wurde geprüft, ob eine strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 6 Abs. 3 Satz 6 BbgAbfBodG erforderlich ist. Gemäß § 14 b Abs.1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 2.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. § 44 in Verbindung mit Anlage 2, Nr 2.2 Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) ist eine SUP durchzuführen, wenn das AWK einen Rahmen für ein Vorhaben setzt, das nach Bundes- oder Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Einzelfallprüfung zu unterziehen ist.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Sicherung und Rekultivierung der Deponien im Landkreis wurden die zuständigen Behörden als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es erfolgte die allgemeine Vorprüfung im Sinne des UVPG.

Als Beispiel kann die im Jahr 2011 durchgeführte allgemeine Vorprüfung für den Bau und Betrieb einer Entgasungsanlage für die Deponie Guben genannt werden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Veröffentlicht im Amtsblatt Brandenburg – Nr. 15 vom 20.April 2011.

Die Deponie in Forst verfügt bereits über eine abfallrechtliche Genehmigung.

Auf Grund der im Landkreis vorhandenen Kapazitäten besteht für den öRE kein zusätzlicher Bedarf an immissionsschutzrechtlich zulassungspflichtigen Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen. Dementsprechend werden durch das AWK auch keine rahmensetzenden Pläne und Programme festgelegt.

Fazit: Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass eine strategische Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

9. Zusammenfassung

Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept stellt den aktuellen Stand und die Handlungsschwerpunkte der Abfallentsorgung für den Landkreis Spree- Neiße dar. Insbesondere die geplanten Maßnahmen sind für die Entwicklung der Abfallwirtschaft der nächsten fünf Jahre maßgebend. Die wichtigsten Maßnahmen seien an dieser Stelle zusammenfassend genannt:

- Die Rahmenbedingungen für die Einsammlung von Hausmüll- und Hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen sollen weitgehend unverändert bestehen bleiben. Das betrifft insbesondere das Auftragsverhältnis mit der AGNS GmbH (Inhousebeauftragung) und die eingesetzten Behälter. Eine Änderung des vorzuhaltenden Regelvolumens und eine Verlängerung des Abfuhrhythmus werden zurzeit geprüft und sind künftig, auch auf Grund gesetzlicher Änderungen, nicht auszuschließen.
- Die Rahmenbedingungen für die Sammlung von Papier und Pappe sollen ebenfalls unverändert bleiben. Da die Erlöse aus der Papiervermarktung unmittelbar den Gebührenhaushalt betreffen, wird ein Schwerpunkt der erforderlichen Auftragsbegleitung in der Abwehr von illegalen gewerblichen Papiersammlungen sein. Der Landkreis bedarf hier der Unterstützung der Genehmigungsbehörde (LUGV).
- Die Restabfallbehandlung wird zum 01.06.2015 neu vergeben. Bei der Vorbereitung der Ausschreibung wurden umfangreiche Recherchen hinsichtlich verfügbarer Anlagenkapazitäten, der interkommunalen Zusammenarbeit und der veränderten Rahmenbedingungen durch das KrWG durchgeführt. Im Ergebnis dieser Recherchen wurde festgelegt, dass eine Vergabe der Leistungen im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung die wirtschaftlich günstigste Variante darstellt, ohne die notwendige 10-jährige Entsorgungssicherheit zu gefährden. Bei der Vergabe soll insbesondere durch die Vorgabe von umweltrelevanten Ausschreibungskriterien eine möglichst hochwertige Verwertung der Restabfälle angestrebt werden.
- Für die Umsetzung der Getrenntsammlung von Bioabfällen wurde ein Bioabfallkonzept erarbeitet, welches als Anlage 4 zum Abfallwirtschaftskonzept vorliegt. Im Ergebnis der dort angestellten Untersuchungen hinsichtlich der verfügbaren Anlagenkapazitäten, der Mengen und des Sammelaufwandes soll die bereits vorhandene getrennte Bioabfallsammlung nicht durch die Einführung einer Biotonne forciert werden. Eine Mengensteigerung wird durch die Erweiterung der Grünschnittsammlung erfolgen

- Die Aufstellung kreiseigener kommunaler Wertstoffsammeltonnen bleibt weiterhin das erklärte Ziel des Landkreises. Ein entsprechender Kreistagsbeschluss liegt vor.
- Die Sammlung von Altkleidern durch ein einheitliches und flächendeckendes Sammelsystem des Landkreises unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Sammlungen ist im Aufbau. Ein Bringsystem unter Verwendung der vorhandenen Standplätze für die Altglassammlung wird durch ein Holsystem in Verbindung mit der vorhandenen E-Schrottsammlung ergänzt.
- Die Deponiesanierungen werden planmäßig fortgeführt.